

**Carlo Mattogno**

# **Gesundheitsfürsorge in Auschwitz**

**Die medizinische Versorgung  
und Sonderbehandlung  
registrierter Häftlinge**



**Castle Hill Publishers**

**P.O. Box 243, Uckfield, TN22 9AW, UK**

**August 2016**

## **HOLOCAUST HANDBÜCHER, Band 33:**

Carlo Mattogno:

*Gesundheitsfürsorge in Auschwitz: Die medizinische Versorgung und Sonderbehandlung registrierter Häftlinge.*

Aus dem Italienischen übersetzt von Jürgen Graf, mit einem Beitrag von Christoph M. Wieland.

Zweite, leicht korrigierte Auflage, August 2016

Uckfield, UK: CASTLE HILL PUBLISHERS

P.O. Box 243, Uckfield, TN22 9AW, UK

ISBN10 (print): 1-59148-150-3

ISBN13 (print): 978-1-59148-150-8

ISSN: 2059-6073

© 2015, 2016 Carlo Mattogno

Gesetzt in / Set in Times New Roman.

[www.HolocaustHandbuecher.com](http://www.HolocaustHandbuecher.com)

Falls diese Seite zensiert wird, versuche man es mittels eines Anonymisierungsdienstes.

Umschlag: Links: Warnplakat für Häftlinge in deutschen Konzentrationslagern, zur Reinlichkeit mahnend; rechts: Häftlingszeichnung, Geschenk an den Standortarzt von Auschwitz Dr. Eduard Wirths als Dank für seinen Kampf gegen die Fleckfieber-übertragenden Läuse (siehe S. 330); unten: Lageplan des Truppenlazarett in Auschwitz, errichtet auf Anregung und unter Aufsicht von Dr. E. Wirths, und eröffnet anno 1944. (Für einen ähnlichen Plan des Auschwitzer Häftlingslazarett siehe S. 421f.)

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Einleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>Erster Teil: Die Häftlinge</b> .....	<b>11</b>
1. Die Lebensbedingungen der Häftlinge .....	13
1.1. Verordnungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen .....	13
1.2. Die Selektion der Häftlinge nach der Ankunft .....	21
1.3. Die Behandlung der Häftlinge .....	23
1.4. Bestrafungen.....	29
1.5. Produktionsprämien.....	32
1.6. Postverkehr .....	34
1.7. Verpflegung .....	37
1.8. Entlassungen vom "Arbeitserziehungslager Birkenau" .....	40
2. Der Häftlingskrankenbau.....	45
2.1. Gesundheitsfördernde Maßnahmen der SS.....	45
2.2. Berichte zur medizinischen Behandlung der Häftlinge .....	48
2.3. Medikamente .....	56
2.4. Der Häftlingskrankenbau in Monowitz .....	57
2.5. Entwesungsanlagen für kranke Häftlinge .....	63
3. Das Häftlingslazarett im BA III von Birkenau .....	64
3.1. Die Entdeckung Jean-Claude Pressacs .....	64
3.2. Ursprung und Realisierung des Birkenauer Krankenzimmers .....	65
4. Das Schicksal arbeitsunfähiger registrierter Häftlinge.....	77
4.1. Die Behandlung arbeitsunfähiger registrierter Häftlinge .....	77
4.2. Die Krankenstatistik des Quarantänelagers .....	83
4.3. Registrierung und Überstellung kranker Häftlinge .....	84
<b>Zweiter Teil: Die Selektionen</b> .....	<b>91</b>
5. Die kleinen Selektionen laut <i>Kalendarium</i> .....	93
5.1. Die "Sonderbehandlung 14 f 13" in Auschwitz.....	93
5.2. Die Sterbeurkunden der "Selektierten" .....	97
5.3. "Sonderbehandlung 14 f 13" und Phenolinjektionen in Auschwitz... ..	103
5.4. Die Selektionen im <i>Kalendarium</i> Danuta Czechs.....	109
5.4.1. Die "Selektionen" 1941: Die "erste Vergasung".....	110
5.4.2. Die "Selektionen" des Jahres 1942 .....	110
5.4.3. Die "Selektionen" des Jahres 1943 .....	124
5.4.4. Die "Selektionen" des Jahres 1944 .....	135
5.5. Die von Otto Wolken aufgezählten Selektionen.....	147
6. Die größeren Selektionen laut <i>Kalendarium</i> .....	155
6.1. Selektion und angebliche Vergasung der Juden aus dem Familienlager .....	155
6.1.1. Die Einrichtung des "Familienlagers" BIIB und die angeblichen Menschenvergasungen .....	155
6.1.2. Die Quellen .....	156
6.1.3. Die Stärke des Lagers BIIB .....	160
6.1.4. Die Transporte vom September und Dezember 1943.....	162

- 6.1.5. Die “Vergasungen” der Juden des Familienlagers: Eine historisch vernünftige These? ..... 168
- 6.1.6. Die Verbrennung der Leichen der am 8. März 1944 “Vergasten” ..... 169
- 6.1.7. Der Transport nach Heydebreck..... 170
- 6.1.8. Die “Liquidierung” des Familienlagers (Juli 1944)..... 172
- 6.1.9. Die Toten und die Überlebenden..... 177
- 6.1.10. Der Transport vom 7. Oktober 1943..... 180
- 6.2. Die Selektion und angebliche anschließende Vergasung der Zigeuner vom 2. August 1944 .....181
  - 6.2.1. Die historische Rekonstruktion Czechs ..... 181
  - 6.2.2. Die Dokumente ..... 181
  - 6.2.3. Die Deutung der Dokumente.....182
- 7. Dokumente über die Selektionen .....186
  - 7.1. “S.B.” und weibliche Häftlinge.....186
  - 7.2. Das “Sonderkommando Zeppelin”.....188
  - 7.3. “S.B.” im Hauptbuch des Zigeunerlagers.....194
  - 7.4. “S.B.” in Stärke- und Arbeitseinsatzmeldungen des Frauenlagers.....199
  - 7.5. “S.B.” in der Stärkemeldung des Frauenlagers .....204
    - 7.5.1. Die weiblichen jüdischen Häftlinge des Durchgangslagers..... 206
    - 7.5.2. Die Veränderungen der Stärke des Frauenlagers im Oktober 1944... 207
    - 7.5.3. “S.B.” und “Durchgangs-Juden” ..... 208
    - 7.5.4. Die “S.B.” vom 3. Oktober 1944..... 213
    - 7.5.5. Die “S.B.” vom 7. Oktober 1944..... 214
    - 7.5.6. Schlussfolgerungen ..... 216
  - 7.6. Die Selektionen im HKB des Lagers Monowitz .....219
  - 7.7. Der Bericht des SS-Untersturmführers Kinna vom 16. Dezember 1942.....228
  - 7.8. Die “Selektion” polnischer Buben in Zamosc und andernorts in Polen.....231
  - 7.9. Der Brief des Chefs des Amtes DII des WVHA vom 26. April 1944.....232
- 8. Schlussfolgerung.....234
- Dritter Teil: Dr. Eduard Wirths .....235**
  - Dr. med. Eduard Wirths, Standortarzt von Auschwitz – ein Kronzeuge für den Holocaust!?!.....237
  - Dokumenten-Anhang zu Wirths.....256
  - Anmerkungen zum Wert der Aussagen von Dr. Eduard Wirths.....290
- Anhang .....297**
  - 1. Tabellen.....297
  - 2. Dokumente .....316
  - 3. Abkürzungen.....399
  - 4. Bibliographie.....400
  - 5. Namensverzeichnis .....405

# Einleitung

Die Selektion arbeitsuntauglich gewordener kranker Häftlinge in den Krankenhäusern des Lagerkomplexes Auschwitz und ihre anschließende Vergasung ist bekanntlich einer der Eckpfeiler der offiziellen Holocaust-Geschichtsschreibung über dieses Lager.

Obwohl der Ausdruck “Selektion” der von der SS verwendeten Terminologie nicht angehörte – sie bevorzugte die Worte “Auswahl” und “Ausmusterung” – werde ich aus praktischen Gründen im vorliegenden Buch von Selektionen sprechen.

Diese Selektionen sollen Teil eines Programms zur Ausrottung “unnützer Esser” gewesen sein, d.h. entkräfteter Häftlinge, die nicht mehr in der Lage waren, eine für die SS nützliche Arbeit zu verrichten, und die deshalb wirtschaftlich gesehen einen Ballast darstellten. Dazu hätten in erster Linie alle Invaliden und stationären Kranken gehört.

In der Urteilsbegründung des Frankfurter Auschwitz-Prozesses (1963-1965) heißt es dazu im Abschnitt “Das Konzentrationslager Auschwitz als Vernichtungsstätte kranker und entkräfteter Lagerinsassen” (Rüter 1981, S. 416f.):

*“Im KL-Auschwitz wurden in grossem Umfang auch im Lager befindliche kranke Häftlinge, insbesondere Juden, die man als arbeitsunfähig ansah, getötet.*

*a. Im HKB [Häftlingskrankenbau] wurden fast täglich von den Häftlingen, die sich krank gemeldet hatten und dem Lagerarzt nach einer Untersuchung durch einen Häftlingsarzt vorgestellt wurden (sogenannter Arztvorsteller), diejenigen ausgesondert, die der Lagerarzt als arbeitsunfähig ansah. Anschließend wurden sie durch Phenolinjektionen getötet. Die Anzahl der auf diese Weise getöteten Häftlinge konnte nicht festgestellt werden. Es waren auf jeden Fall mehrere tausend. Nähere Einzelheiten über das Aussonderungsverfahren und die Art der Tötung werden noch im Zusammenhang mit den Straftaten der SDGs [Sanitätsdienstgehilfen] Klehr, Scherpe, Hantl, zu erörtern sein.*

*b. Der Lagerarzt ging ferner von Zeit zu Zeit in Begleitung eines SDG durch die Krankensäle des HKB, um neben der Überprüfung der Ordnung und Sauberkeit festzustellen, ob der HKB überfüllt sei. War dies der Fall, dann sonderete er eine Reihe von Häftlingen aus, die anschließend ebenfalls durch Phenolinjektionen getötet wurden. Besonders gefährdet waren die Häftlinge, die schon längere Zeit krank im HKB lagen. Die Anzahl der durch diese sogenann-*

ten kleinen Selektionen ausgesuchten und anschließend durch Phenol getöteten Häftlinge konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Auch auf diese kleinen Selektionen wird noch zurückzukommen sein.

c. Ausser diesen kleinen Selektionen fanden in gewissen Zeitabständen sogenannte grosse Selektionen im HKB statt. Bei diesen grossen Selektionen mussten alle kranken Häftlinge, die im HKB lagen, dem Lagerarzt nackt vorgeführt werden. Durch einen Blick entschied dann der Lagerarzt, ob ein Kranker weiter im HKB bleiben könne oder ob er zu töten sei. Häufig wurden bei solchen grossen Selektionen 200 bis 300 Häftlinge zur Tötung bestimmt. Ihre Fieberkurven wurden auf die Schreibstube gebracht, wo eine Liste mit den Nummern der für den Tod bestimmten Häftlinge erstellt wurde. Ein oder zwei Tage später wurden die ausgesuchten Häftlinge dann aufgerufen, auf LKWs verladen und in die Gaskammern gebracht, wo sie durch Zyklon B getötet wurden. Die Anzahl der auf diese Weise getöteten Häftlinge konnte ebenfalls nicht mehr festgestellt werden.

d. Schließlich fanden von Zeit zu Zeit sogenannte Lagerselektionen statt. Hierbei wurden die Lagerinsassen – mit Ausnahme der Funktionshäftlinge und anderer Häftlinge, die für besondere Tätigkeiten gebraucht wurden – auf ihre Arbeitstauglichkeit gemustert. Solche sogenannten Lagerselektionen fanden sowohl im Stammlager als auch in den verschiedenen Lagerabschnitten des Lagers in Birkenau statt. Die Häftlinge mussten bei diesen Selektionen nackt antreten. Ihre Arbeitstauglichkeit wurde von den SS-Lagerärzten mit einem Blick geprüft. Wer nicht mehr arbeitsfähig erschien – dazu gehörten vor allem die sogenannten Muselmänner –, wurde von den anderen Häftlingen abgesondert und in einen bestimmten Block von anderen Häftlinge isoliert untergebracht. Nach wenigen Tagen wurden dann die ausgesonderten Menschen mit LKWs zu den Gaskammern gebracht und dort durch Gas getötet.

Als Todesursache wurden auf den Todesurkunden aller auf diese Weise getöteten Häftlinge natürliche Todesursachen angegeben (z.B. Herzschwäche).

Ob und inwieweit diese Ausmusterungen aufgrund von Befehlen des RSHA oder des WVHA erfolgt sind, konnte nicht geklärt werden. Wahrscheinlich beruhen sie auf der bereits erwähnten Aktion, die unter dem Geheimzeichen 14 f 13 in den Konzentrationslagern lief. Das Schwurgericht ist zugunsten der Angeklagten davon ausgegangen, dass die SS-Ärzte von höheren Dienststellen (wahrscheinlich dem Amt D III in WVHA) die allgemeine Anweisung erhalten haben, kranke und völlig entkräftete Häftlinge, mit deren Arbeitseinsatz nicht mehr zu rechnen sei, auszumustern und auf unauffällige Weise töten zu lassen. Ausser durch die Ärzte wurden solche Ausmusterungen aber auch durch SS-Führer, Unterführer und die SDGs zum Teil ohne Befehl eigenmächtig durchgeführt. Auf konkrete Einzelfälle wird noch im Zusammenhang mit den Erörterungen der Straftaten der Angeklagten zurückzukommen sein.”

Das hier skizzierte historische Bild wurde freilich nicht anhand von Dokumenten, sondern ausschliesslich aufgrund von Zeugenaussagen erstellt. Es existiert jedoch eine umfassende Dokumentation, welche dieses Ge-

schichtsbild kategorisch widerlegt, wie ich im vorliegenden Buch zeigen werde. Aus diesem Grund ist die orthodoxe Holocaust-Geschichtsschreibung bisher nicht imstande gewesen, eine wissenschaftliche Studie über das Schicksal der arbeitsunfähig gewordenen, registrierten Häftlinge, die in die Krankenhäuser des Komplexes Auschwitz-Birkenau eingewiesen wurden, zu erstellen.

Die vorliegende Studie setzt sich das Ziel, diese schwerwiegende Lücke in der Geschichtsschreibung auszufüllen. Einerseits möchte ich, gestützt auf größtenteils unbekannte oder bewusst ignorierte Dokumentenbeweise, ein der Realität entsprechendes Bild der Geschehnisse zeichnen, und zwar insbesondere der medizinischen Behandlung der Häftlinge, die in vielen Fällen die Form chirurgischer Eingriffe annahm. Andererseits will ich mittels einer wohldokumentierten kritischen Analyse das von den orthodoxen Holocaust-Historikern konstruierte Bild der Ereignisse widerlegen. In diesem zweiten Teil des vorliegenden Buches wende ich mich auch der Frage nach der "Sonderbehandlung" der registrierten Häftlinge zu, so dass diese Studie eine – damals übrigens bereits angekündigte – Ergänzung zu meinem früheren Werk über die "Sonderbehandlung" in Auschwitz darstellt (Mattogno 2016a.).





# Erster Teil:

## Die Häftlinge



# 1. Die Lebensbedingungen der Häftlinge

## 1.1. Verordnungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen

Ab Ende März 1942 gewann in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern der wirtschaftliche Aspekt nach und nach die Oberhand über den rein „umerzieherischen.“ Am 31. März jenes Jahres stellte SS-Brigadeführer Richard Glücks, Chef der Amtsgruppe D-Konzentrationslager des kurz zuvor gegründeten SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes (WVHA), den Kommandanten sämtlicher Konzentrationslager ein geheimes Schreiben zu, in dem er folgendes ausführte:<sup>1</sup>

*“Auf Befehl des Reichsführer-SS wird in mehreren Lagern innerhalb des Schutzhaftlagers für die Rüstungsindustrie gearbeitet. Diese Arbeiten sind kriegswichtig und daher besonders vordringlich. Mit eingehenden Häftlingneuzugängen muss ich zunächst diese Lager auffüllen, alsdann werden je nach der Dringlichkeit die Anforderungen der anderen Lager befriedigt.”*

Einen Monat später war die neue Politik definitiv beschlossen. Am 30. April hielt SS-Gruppenführer Oswald Pohl, Leiter des WVHA, in einem Brief an Himmler zum Thema „Eingliederung der Inspektion der Konzentrationslager in das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt“ Folgendes fest:<sup>2</sup>

*“Der Krieg hat eine sichtbare Strukturänderung der Konzentrationslager gebracht und ihre Aufgaben hinsichtlich des Häftlingseinsatzes grundlegend geändert. Die Vermehrung von Häftlingen nur aus Sicherheits-, erzieherischen oder vorbeugenden Gründen allein steht nicht mehr im Vordergrund. Das Schwergewicht hat sich nach der wirtschaftlichen Seite hin verlagert. Die Mobilisierung aller Häftlingsarbeitskräfte zunächst für Kriegsaufgaben (Rüstungssteigerung) und später für Friedensaufgaben schiebt sich immer mehr in den Vordergrund. Aus dieser Erkenntnis ergeben sich notwendige Maßnahmen, welche eine allmähliche Überführung der Konzentrationslager aus ihrer früheren einseitigen politischen Form in eine den wirtschaftlichen Aufgaben entsprechende Organisation erfordern.”*

Diese neuen kriegswirtschaftlich bedeutsamen Aufgaben erforderten die Sicherung der Arbeitskraft der Häftlinge. Besorgt über die extrem hohe Sterblichkeit in den Konzentrationslagern schrieb Himmler am 15. Dezember 1942 an den Chef des WVHA:<sup>3</sup>

*“Lieber Pohl! Ich komme auf unser Gespräch im Hegewaldheim zurück. Versuchen Sie doch im Jahre 1943 für die Gefangenen-Ernährung im größten Umfang rohes Gemüse und Zwiebeln zu erwerben. Geben Sie in der Gemüsezeit*

<sup>1</sup> Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppenchef D – Konzentrationslager, 31. März 1942. AGK, NTN, 172, S. 38.

<sup>2</sup> R-129.

<sup>3</sup> Der Reichsführer-SS. Feld-Kommandostelle, 15.12.1942. BAK, NS 19/1542.

*Karotten, Kohlrabi, weiße Rüben und was es sonst an derartigem Gemüse gibt, in großer Menge aus, und lagern Sie für die Gefangenen für den Winter eine genügende Menge ein, sodass die Gefangenen jeden Tag in ausreichendem Maße davon bekommen könnten. Ich glaube, wir werden damit den Gesundheitszustand wesentlich heben. Heil Hitler. Ihr (Himmler)."*

Am 28. Dezember 1942 befahl Himmler, die Häftlingssterblichkeit in den Konzentrationslagern mit allen Mitteln zu senken. Am selben Tag stellte Glücks den Lagerärzten einen Brief zum Thema "Ärztliche Tätigkeit in den Konzentrationslagern" zu. Er legte diesem Schreiben eine Statistik über die Häftlingszu- und -abgänge bei, der sich entnehmen ließ, dass von 136.000 Internierten nicht weniger als 70.000 umgekommen waren, und führte dazu aus:<sup>4</sup>

*"Mit einer derartig hohen Todesziffer kann niemals die Zahl der Häftlinge auf die Höhe gebracht werden, wie es der Reichsführer SS befohlen hat. Die 1. Lagerärzte haben sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass die Sterblichkeitsziffer in den einzelnen Lagern wesentlich herabgeht. Nicht derjenige ist der beste Arzt in einem Konz.-Lager, der glaubt, dass er durch unangebrachte Härte auffallen muss, sondern derjenige, der die Arbeitsfähigkeit durch Überwachung und Austausch an den einzelnen Arbeitsstellen möglichst hoch hält. Die Lagerärzte haben mehr als bisher die Ernährung der Häftlinge zu überwachen und in Übereinstimmung mit den Verwaltungen den Lagerkommandanten Verbesserungsvorschläge einzureichen. Diese dürfen jedoch nicht nur auf dem Papier stehen, sondern sind von den Lagerärzten regelmäßig nachzukontrollieren. Ferner haben sich die Lagerärzte darum zu kümmern, dass die Arbeitsbedingungen auf den einzelnen Arbeitsplätzen nach Möglichkeit verbessert werden. Zu diesem Zweck ist es nötig, dass die Lagerärzte sich auf den Arbeitsplätzen an Ort und Stelle von den Arbeitsbedingungen persönlich überzeugen. Der Reichsführer SS hat befohlen, dass die Sterblichkeit unbedingt geringer werden muss. Auf diesem Grund wird obiges befohlen, und es ist monatlich über das Veranlasste an den Chef des Amtes D II zu berichten. Erstmals am 1. Februar 1943."*

Am 20. Januar 1943 kam Glücks in einem Brief an die Kommandanten der Konzentrationslager auf den Himmler-Befehl zurück und fuhr fort:<sup>5</sup>

*"Anliegende Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme. Wie ich bereits darauf hingewiesen habe [sic], ist mit allen Mitteln zu versuchen, die Sterblichkeitsziffer im Lager herunterzumindern. Durch volle Ausnutzung und schmackhafte Zubereitung der zur Verfügung stehender Verpflegung und durch den gut angelaufenen Paketempfang ist dies auch möglich.*

*Ich mache den Lagerkommandanten und den Leiter der Verwaltung des Konzentrationslagers für die Erschöpfung jeder Möglichkeit zur Erhaltung der Arbeitskraft der Häftlinge persönlich verantwortlich und werde in Zukunft bei*

<sup>4</sup> AGK, NTN, 94, S. 142f.

<sup>5</sup> NO-1523.

*den von hier vorzulegenden Personalbeurteilungen überprüfen, ob auch in diesem Falle die verantwortlichen SS-Führer restlos ihre Pflicht erfüllt haben.“*

Infolge dieser von Himmler getroffenen Anordnungen sank die Sterblichkeit in den Lagern in der ersten Hälfte 1943 ganz erheblich. In einem diesbezüglichen Bericht Pohls an Himmler vom 30. September heißt es hierzu:<sup>6</sup>

*“Reichsführer!*

*Nachdem im Monat Dezember 1942 die Sterblichkeit noch rd. 10% betrug, ging sie bereits im Monat Januar 1943 auf 8% herunter, um dann ständig abzusinken. In der Hauptsache wird dieses Absinken der Sterblichkeit darauf zurückgeführt, dass schon lange geforderten hygienischen Maßnahmen nunmehr wenigstens zu einem großen Teil durchgeführt wurden. Ferner wurde auf dem Gebiete der Ernährung angeordnet, dass ein Drittel der Nahrung kurz vor der Ausgabe in rohem Zustand in der nötigen Zerkleinerung dem gekochten Essen zugesetzt wird.“*

Die restlichen Vorkehrungen bezogen sich auf die Verbesserung der Winterkleidung, die Verkürzung der Appelle, die Genehmigung zum Empfang von Lebensmittelpaketen sowie einen Kochkurs für die in Dachau in der Küche eingesetzten Häftlinge.

Am 26. Oktober 1943 erließ Pohl einen wichtigen Geheimerlass bezüglich der Verbesserung der Lebensbedingungen der Gefangenen. Ich gebe diesen Text dieses Erlasses, der den Kommandanten von 19 Lagern – darunter Auschwitz – zugestellt wurde, ungeachtet seiner Länge ungekürzt wieder:<sup>7</sup>

*“Im Rahmen der deutschen Rüstungsproduktion stellen die K.L. dank der Aufbau-Arbeit, die in den vergangenen 2 Jahren geleistet wurde, einen Faktor von kriegsentscheidender Bedeutung dar. Aus dem Nichts haben wir Rüstungswerke geschaffen, die ihresgleichen suchen.*

*Wir haben nun mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die bereits erzielten Leistungen nicht nur gehalten, sondern noch weiterhin dauernd gesteigert werden.*

*Das ist, nachdem die Werke und Fabriken im wesentlichen stehen, nur dadurch möglich, dass wir die Arbeitskraft der Häftlinge erhalten und noch weiter heben.*

*In früheren Jahren konnte es im Rahmen der damaligen Erziehungsaufgaben gleichgültig sein, ob ein Häftling eine nutzbringende Arbeit leisten konnte oder nicht. Jetzt aber ist die Arbeitskraft der Häftlinge von Bedeutung und alle Maßnahmen der Kommandeure, Führer des V-Dienstes<sup>[8]</sup> und Ärzte haben sich vornehmlich auf die Gesunderhaltung und Leistungsfähigkeit der Häftlinge zu erstrecken.*

<sup>6</sup> PS-1469.

<sup>7</sup> AMS, I-IB 8, S. 53-57. Siehe Dokument 1-1d.

<sup>8</sup> Die Abteilung V – Standortarzt der Konzentrationslager.

*Nicht aus falscher Gefühlsduselei, sondern weil wir sie mit ihren Armen und Beinen benötigen, weil sie dazu beitragen müssen, dass das deutsche Volk einen großen Sieg erringt, deshalb müssen wir uns das Wohlergehen der Häftlinge angelegen sein lassen.*

*Ich stelle als erstes Ziel: höchstens 10% aller Häftlinge dürfen infolge Krankheit arbeitsunfähig sein. In einer Gemeinschaftsarbeit aller Verantwortlichen muss dieses Ziel erreicht werden.*

*Notwendig hierzu ist:*

- 1.) eine richtige und zweckentsprechende Ernährung,*
- 2.) eine richtige und zweckentsprechende Bekleidung,*
- 3.) die Ausnützung aller natürlichen Gesundheitsmittel,*
- 4.) Vermeidung aller unnötigen, nicht unmittelbar für die Arbeitsleistung erforderlichen Anstrengungen,*
- 5.) Leistungsprämien.*

### *1.) Ernährung.*

*Auf die Notwendigkeit einer richtigen und zweckentsprechenden Häftlingsverpflegung habe ich bereits mehrfach hingewiesen. Ich bringe folgende Grundsätze in Erinnerung:*

- a) Gemüse und Kartoffeln so einlagern, dass Lagerverluste möglichst vermieden werden. Einwandfreie Mietenanlagen.*
- b) Beim Putzen von Kartoffeln und Gemüse Abfall möglichst gering halten. Die Schälkommandos dauernd überwachen.*
- c) Kartoffeln möglichst kurz waschen, sie nicht stundenlang in fließendem Wasser herumliegen lassen. Wenn eine Wässerung nicht zu vermeiden, dann ganz und unzerstückelt eben vom Wasser bedeckt halten. Pellkartoffeln solange als möglich ausgeben.*
- d) 10-50% aller Gemüse roh kurz vor Essenausgabe unter die kochfertige Speise mischen.*
- e) Etwa 10% der Kartoffeln roh und gerieben in die Speisen hineinmischen.*
- f) Kochwässer von Gemüsen nur dann weggießen, wenn sie einen schlechten Geruch oder Geschmack aufweisen.*
- g) Gemüse neben den Mahlzeiten auch roh als Salate oder unverarbeitet (Möhren, Sauerkraut) ausgeben. (Marketenderei!). Das Sammeln von Wildgemüsen und Gewürzen ist nach wie vor mit größter Sorgfalt zu betreiben.*
- h) Warme Speise nicht totkochen!*
- i) Die Menge der Mittagverpflegung muss 1 1/4 – 1 1/2 Ltr. betragen, aber keine dünnen Suppen, sondern dicke, inhaltsreiche Gerichte.*
- j) Auf gute Würzung ist das Hauptaugenmerk der Köche zu richten. Keine zu grossen Salzmenen, 20-30 g tgl. dürfen auf keinem Fall verabreicht werden. Die Beschaffung von Gewürzen ist, soweit diese nicht bewirtschaftet sind, mit Nachdruck zu betreiben.*
- k) Die Häftlingsköche sind dauernd zu überwachen und bei Nachlässigkeit im Dienst sofort abzulösen.*

- l) In Gegensatz zur Soldatenküche ist in der Häftlingsküche das Essen zu zerkleinern und mitzuverkochen. Nur die Schwerarbeiter bekommen ihre Wurstzuzulage in die Hand.
- m) Die Möglichkeiten zur Beschaffung zusätzlicher Nahrungsmittel (z.B. Hefe, Quark) sind voll auszunutzen.
- n) Speiseabfälle darf es in den KL. nicht geben.
- o) Warme Mahlzeiten und Getränke müssen heiß verabreicht und verzehrt werden.
- p) Das Brot muss abgelagert sein. Vollkornbrot, wo es möglich ist, ausgeben.
- q) Mit größter Aufmerksamkeit ist für eine gleichmäßige Verteilung der Verpflegung zu sorgen. Der Häftling, der ohne Verschulden verspätet Essen empfängt, hat Anspruch auf die gleichen Mengen wie die vor ihm Gekommenen. Überschüssige Essensportionen sind gleichmäßig oder in gerechtem Wechsel zu verteilen.
- r) Die Häftlinge sind zur sorgfältigen Schälung der Pellkartoffeln anzuhalten.
- s) Der Empfang zusätzlicher Pakete ist zu fördern.
- t) Zum Essen und zur richtigen Verdauung gehört Ruhe. Deswegen genügende Pausen beim Essenempfang. Keine unnötigen Märsche: Das Essen zu den Leuten, nicht die Leute zum Essen schicken. Die Essenspausen mit anderweitigem Dienst nicht belasten.
- u) In den Küchen, Aufenthaltsräumen, bei den Essgeräten muss größte Sauberkeit herrschen.
- v) Wenn beim Kranken durch eine besondere Schonkost eine schnellere Genesung zu erreichen ist, so ist diese – aber nur in den Revieren – zu verabreichen.

## 2.) Bekleidung.

Die Bekleidung hat neben der warmen Verpflegung die Aufgabe, den Körper warm zu halten und vor Erkältungen zu schützen. Das ist gerade bei den Häftlingen von besonderer Wichtigkeit, die im Freien arbeiten.

Ich ordne an, dass im Winter, soweit vorhanden, Kopfbedeckungen, Mäntel, Pulswärmer, Socken getragen werden.

Mehrere dünne Kleidungsstücke halten wärmer als ein dickes, deshalb ist beim Fehlen eines Mantels im Winter das Tragen von 2 Hemden o. ä. gestattet.

Wirkungsvoll als (Wärmehälter) Kälteschutz sind Zeitungen. Deshalb, wenn erforderlich, auf der Brust, in der Bauch- und Nierengegend mehrerer Schichten von Zeitungen tragen lassen. Für die Beschaffung ausreichender Papiermengen ist Sorge zu tragen.

Papierwesten können die Häftlinge sich gegebenenfalls selbst anfertigen. Kleingeschnitzeltes Papier in den Strümpfen stellt ebenfalls einen guten Kälteschutz dar. Wenn eine Kopfbedeckung nicht vorhanden, dann ebenfalls festsitzende Papiermützen anfertigen lassen. In diesem Fall sind auch die Kopfhaare als Wärmeschutz lang zu lassen.

Zweckmäßige Entwürfe für Wärme-Schutz-Kleidung aller Art werde ich präparieren.

### 3.) Natürliche Gesundheitsmittel.

*Im Winter ist darauf zu achten, dass die Häftlinge nicht durchkühlen. Deshalb bei Arbeiten im Freien wiederholt kurze Pausen für starke körperliche Bewegungen einhalten. Zählappelle ebenfalls für Wärmeübungen ausnutzen.*

*Heiße Getränke und Essen fördern Durchblutung und Erwärmung des Körpers von innen her. Kalte Verpflegung stets zusammen mit heissem Getränke verteilen.*

*Das Lager darf nicht abgekühlt sein; deshalb in ungeheizten Baracken Decken tagsüber ausgebreitet über Strohsack liegen lassen. Strohsäcke sind ständig bezüglich ihrer Stopfung zu überwachen.*

*Für ungestörte Nachtruhe von mindestens 7-8 Stunden ist Sorge zu tragen.*

*Häftlinge, die tagsüber in dunklen Räumen arbeiten, sollen, wenn möglich, mit nacktem Oberkörper dem Tageslicht in der Mittagspause ausgesetzt werden.*

### 4.) Vermeidung unnötiger Anstrengungen:

*Die Zählappelle sind möglichst kurz zu halten, langes Herumstehen ist zu unterlassen. Bei kaltem Wetter kurze Trampelübungen, bei günstiger Witterung sitzen lassen.*

*Arbeitsplätze hinsichtlich Anordnung, Beleuchtung, nach Möglichkeit so gestalten, dass alle verfügbare Kraft dem Arbeitsvorgang zugute kommen.*

*Zweckmäßige und leicht durchführbare Vorschläge, die in dieser Hinsicht von den Häftlingen gemacht werden, werde ich in Zukunft prämiieren (Erleichterungen, Zigaretten).*

### 5.) Leistungsprämien.

*Ein weiteres wesentliches Mittel, die Leistungen der Häftlinge zu erhöhen, besteht in der Gewährung von Prämien. Das Verfahren ist in dem Entwurf vom 15.5.1943 'Dienstvorschrift für die Gewährung von Vergünstigungen an Häftlinge' niedergelegt. Dieser Entwurf ist diesem Schreiben noch einmal angefügt. Sein Inhalt muss allen mit dem Häftlingseinsatz Beauftragten genau bekannt sein. Die Lagerkommandanten selbst haben fortgesetzt und gewissenhaft darauf zu achten, dass auch diese Möglichkeit restlos ausgeschöpft wird.*

*Über die Gewährung von Prämien, vor allen Dingen über ihre Wirkung auf Leistungssteigerung ist zum 15. Januar 1944 eingehend zu berichten. Diesen Bericht sind etwaige Verbesserungsvorschläge beizulegen.*

*Ich erwarte, dass sich diese Hinweise in Kürze positiv für die Leistungssteigerung der KL. auswirken.*

*Sofern Arbeiten (z.B. Herstellung von Papierwesten o. ä.) in grössere Umfänge notwendig werden, so sind diese in den Revieren von den lediglich schonungsbedürftigen Häftlingen durchzuführen. Diese sind hier zu zusammenziehen.*

*Erforderliche Räume sind zu Verfügung zu stellen.*

*Jeder Lagerkommandant, der dieses Schreiben erhält, hat es unverzüglich dem ersten Führer des Verwaltungsdienstes und dem Lagerarzt zur Kenntnis zuzuleiten. Diese beiden Führer müssen durch Unterschrift auf dem Schreiben bestätigen, dass sie es genau gelesen haben.*



*Für die Überwachung der in diesem Schreiben nochmals dargestellten Maßnahmen werde ich persönlich Sorge tragen.”*

In Bezug auf Auschwitz fanden diese Anordnungen ihr Echo in einem Sonderbefehl des Lagerkommandanten SS-Obersturmbannführer Arthur Liebehenschel vom 14. Februar 1944, der u.a. folgende Anweisungen enthielt:<sup>9</sup>

*“[...es] muss, wie mehrfach befohlen, alles getan werden, um die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitskraft der Häftlinge zu erhalten. Dazu gehört, dass der Häftling nach ordentlich getaner Arbeit auch entsprechend behandelt wird. Das Wichtigste sei nochmals gesagt:*

- 1. Es gibt am Tage, wie bisher, nur einen Zählappell, der nicht länger als 10-15 Minuten dauert.*
- 2. Die Freizeit dient der Wiedererlangung verbrauchter Arbeitskräfte; hierzu gehört ausreichender Schlaf. Unnötige und gar schikanöse Beanspruchung der Häftlinge in der Freizeit fällt weg. Verstöße hiergegen sind mit strengsten Strafen zu ahnden.*
- 3. Der Verpflegung ist höchstes Augenmerk zuzuwenden, d.h. es muss jeder Häftling auch wirklich das bekommen, was ihm zusteht (Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen). Die Paketzufuhr spielt hierbei ebenfalls eine wichtige Rolle. In Auschwitz sind innerhalb von 2 1/2 Monaten weit über 1 Million Pakete eingegangen. Empfänger vieler Pakete, die verderbliche Ware halten, die sie, wie ich mich überzeugt habe, nicht allein verzehren können, werden bei entsprechender Belehrung, wenn sie es schon nicht allein tun, an andere diesbezüglich schlechter gestellte Häftlinge abgeben.*
- 4. Der Zustand der Bekleidung muss laufend überwacht werden, besonders das Schuhwerk.*
- 5. Kranke Häftlinge rechtzeitig herausziehen. Lieber bei entsprechender ärztlicher Behandlung eine kurze Zeit in dem Krankenbau, und dann wieder gesund an den Arbeitsplatz, als eine lange Zeit ohne Arbeitsleistung am Arbeitsplatz belassen.*
- 6. Dem fleißigen Häftling Erleichterungen jedmöglicher Art, gesteigert bis zur Wiedererlangung der Freiheit; den faulen, unverbesserlichen Häftling die Härte aller bestimmungsmäßig möglichen Strafen.”*

In einem Brief vom 8. März 1944 “an die Kommandanten der K.L. Auschwitz I-III” über den Arbeitseinsatz der Häftlinge bekräftigte Pohl, dass “die Arbeitskraft der Häftlinge dem Reich gehört”, und befahl den Kommandanten,<sup>10</sup>

*“den Häftlingen die in Schichtarbeit eingesetzt sind, ungestörten Schlaf zu sichern. Keinesfalls dürfen diese Häftlinge aus ihrem Schlaf geweckt werden, um zum Beispiel bei einem Appell die Vollzähligkeit der Kommandos festzustellen.”*

<sup>9</sup> GARF, 7021-108-32, S. 80.

<sup>10</sup> NA, T-1021. Record Group no. 242/338, vol. 3, roll 18, Frame 581.

Am 26. Oktober 1944 wiederholte Glücks in einem Brief “an die Kommandanten der KL Auschwitz III” (gemeint war offenbar “KL Auschwitz I-III”) wiederholt:<sup>11</sup>

*“Jeder Häftling muß mindestens 7 ½ bis 8 Stunden schlafen können, wenn er am nächsten Tag wieder 100%ig seinen Mann stellen soll. Dabei ist besonders zu beachten, daß auch die zur Nachtschicht eingesetzten Häftlinge während des Tages nach Rückkehr von der Schicht ungestört die erforderliche Stundenzahl schlafen können und nicht durch Zählappelle ihren Schlag [Schlaf] unterbrechen müssen.”*

Im Standortbefehl Nr. 6/44 vom 7. Februar 1944 erteilte Liebehenschel auch Anweisungen bezüglich der “Häftlingstransporte”:<sup>12</sup>

*“Wenn wir Menschen (Häftlinge) zu einem anderen Arbeitseinsatz transportieren müssen, so sind zur Erhaltung der Arbeitskraft auch für den Transport alle notwendigen Vorbedingungen zu treffen, damit die vor Abgang des Transportes festgestellte Arbeitsfähigkeit durch den Transport nicht leidet. Dazu befehle ich nochmals folgendes:*

- a) Die Gesamtverantwortung für jeden abgehenden Transport trägt der Lagerkommandant persönlich.*
- b) Das Aussuchen (Musterung) geschieht, wie befohlen, durch den Lagerarzt, den Schutzhaftlagerführer und den Häftlingseinsatzführer; bei Abgabe von Lager zu Lager gegebenenfalls auch in Gegenwart von entsprechenden Führern des neuen Lagers.*

*Der Schutzhaftlagerführer ist allein für die ordnungsmäßige Transportvorbereitung bis zum Abgang des Zuges dem Lagerkommandanten verantwortlich. Hierzu gehört: Bereitstellung einer ausreichenden Transportbegleitung, Bewaffnung (M-Pi.) und ausreichende Verpflegung für diese; bei größeren Transporten (mehr als 4 Waggons) ist stets ein SS-Führer als Transportführer einzuteilen. Ebenfalls ist für die Häftlinge, wie befohlen, ordnungsmäßige Bekleidung und ausreichende Transportverpflegung mitzunehmen. Bei der Mitnahme der Verpflegung sind die derzeitigen Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen, also immer mehr mitgeben! Die Transportverpflegung darf den Häftlingen nicht auf einmal ausgehändigt werden. Der Transportzug muss für die Lagerung mit Holzwolle pp. ausgelegt werden. In jedem Waggon befindet sich ein Gefäß mit abgekochten Wasser oder Tee, ein Abortkübel und gesichertes Licht (Stall-Laternen). Bei grösserer Kälte müssen die Eisenbahnwaggons durch die Reichsbahn mit Öfen ausgestattet werden. Bei mäßig kalter Witterung genügt als Kälteschutz der bereits angedeutete Bodenbelag und das Umwickeln der Füße und der Brust mit Zeitungspapier. Die Lagerverwaltung bitte ich, die erforderlichen Transportgeräte, soweit noch nicht vorhanden, zu beschaffen und sie dem Schutzhaftlagerführer zu übergeben. Der Schutzhaftlagerführer übergibt die Transportausrüstung dem jeweiligen Transportführer schriftlich, dieser sorgt nach Ablieferung des Transportes für vollständige*

<sup>11</sup> Ebd., Frame 598.

<sup>12</sup> AGK, NTN, 121, S. 97.

*Rückbeförderung des Gerätes. Vor Beladung des Transportzuges sind die Waggons durch den Schutzhaftlagerführer und den Transportführer auf Sicherheit genauestens zu überprüfen. Festgestellte Fehler in dieser Hinsicht sind sofort durch geeignete Handwerkskräfte zu beseitigen.“*

Die unter Punkt b) des Dokuments erwähnte Auswahl bzw. Musterung war gängige Praxis. So führte beispielsweise der Kommandanturbefehl Nr. 64 des KL Stutthof vom 28. September 1944 aus:<sup>13</sup>

*“Gemäß FT<sup>[14]</sup> vom 15.9. 1944 des Amtsgruppenchefs D im SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt werden am 29.9. 1944 1000 männliche Judenhäftlinge und 1500 männliche arische Häftlinge vom KL Stutthof nach Bahnstation Schömberg zur Verfügung des KL Natzweiler überstellt. Die Auswahl dieser Häftlinge ist gemäß mündlicher Besprechung durch den 1. Schutzhaftlagerführer, SS-Standortarzt und den Arbeitseinsatzführer erfolgt. [...]*

*Gemäß FT Nr. 9485 vom 8.9. 1944 des Amtsgruppenchefs D im SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt werden am 29.9. 1944 500 weibliche Judenhäftlinge nach Bahnstation Hannover-Vinnhorst – Anschlußgeleise 2 – zur Verfügung des KL Neuengamme für die Brinkerwerke Hannover überstellt. Die zu überstellenden Häftlinge sind gemäß mündlicher Besprechung mit 1. Schutzhaftlagerführer, SS-Standortarzt und dem Arbeitseinsatzführer ausgewählt.“*

## 1.2. Die Selektion der Häftlinge nach der Ankunft

In einem fünfbändigen Werk, welches einen umfassenden Überblick über die Geschichtsschreibung des Auschwitz-Museums bietet, wird der 1988 verstorbene Tadeusz Iwaszko wie folgt zitiert (Iwaszko 1999, S. 18f.):

*“Die Übernahme der Massentransporte mit den im Rahmen der ‘Endlösung’ nach Auschwitz deportierten Juden wurde nach einem anderen Ablaufschema durchgeführt. Auch bei diesen Transporten wurden die Menschen unter ähnlichen Bedingungen wie bei den Häftlingstransporten ausgeladen, dann folgte jedoch die ‘Selektion’, und anschließend wurde lediglich noch ein Teil der Deportierten in das Lager eingewiesen. ‘Selektion’ bedeutete, dass die Transporte auf der Rampe aufgeteilt wurden; und Kriterium bei dieser ‘Selektion’ war, ob die eingetroffenen Menschen als arbeitsfähig eingestuft wurden. Verantwortlich für die Durchführung der Selektion waren SS-Lagerärzte. Diese Selektionen wurden schnell durchgeführt, und es kam auch vor, dass zudem die Lichtverhältnisse schlecht waren. Der SS-Angehörige, der die Selektion durchführte, stützte sich bei seiner Entscheidung einzig und allein auf das Aussehen [der Häftlinge]. Das Ganze verlief so schnell, dass dies nicht einmal eine oberflächliche Untersuchung ermöglicht hätte. Nachdem die Menschen in der Regel mehrere Tage in überfüllten Waggons unterwegs waren, nachdem sie tagelang nichts zu Trinken bekommen hatten, machten sie in ihrer stinkenden Bekleidung und die Männer mit ihren unrasierten Gesichtern keinen positiven*

<sup>13</sup> AMS, I-IB-3, S. 196f.

<sup>14</sup> Funktelegramm

*Eindruck. Es hing angesichts dieser Bedingungen vom Zufall ab, wer noch als arbeitsfähig eingestuft wurde. Erst nach dem Abschluß der Selektion wurden die als arbeitsfähig eingestuften und als im Lager erforderlich klassifizierten Menschen unter Bewachung in das Lager geführt.“*

Über die Aussonderung der regulär in den Lagerbestand aufzunehmenden Häftlinge liegt kein einziges Dokument vor. Wir verfügen lediglich über Zeugenaussagen, so dass man nicht weiß, anhand welcher Kriterien die Lagerärzte ihre Entscheidungen trafen. Allerdings erlaubt eine Serie von Dokumenten, welche bisher von keinem Auschwitz-Historiker der Erwähnung für würdig befunden wurden, mit Sicherheit die Feststellung, dass die Lagerärzte ihre Arbeit weit ernster nahmen, als uns Iwaszko einreden will. Laut diesen Dokumenten, die auf das Jahr 1943 zurückgehen und sich auf die Häftlinge des Männerlagers beziehen, musste der Lagerarzt im Anschluss an die Selektion sämtliche registrierten Häftlinge aufsuchen und alle fünf Tage einen Bericht über ihren Zustand verfassen, der anschließend an die „Kommandantur 1. Schutzhaftlagerführer des K.L.“ abging. Diese Berichte, in denen auch etliche Judentransporte erwähnt werden, sind alle nach einem festgelegten Muster verfasst. Der erste ist auf den 7. Februar 1943 datiert; ich gebe ihn im Folgenden wieder.<sup>15</sup>

*„Abschrift.*

*Der Lagerarzt des  
K.L. Auschwitz*

*Auschwitz, den 12. Febr. 1943.*

*An*

*Kommandantur*

*I. Schutzhaftlagerführer des K.L. Auschwitz*

*A u s c h w i t z*

*Die vom 6. bis 10. Februar 1943 eingelieferten 408 Häftlinge wurden vom Lagerarzt untersucht.*

*389 Häftlinge sind gesund und arbeitsfähig.*

*16 Häftlinge sind zur leichten Arbeit fähig.*

*3 Häftlinge sind arbeitsunfähig.*

*Die Neuzugänge:*

*Nr. 100444 bis 100497 aus Kattowitz (Gefängnis)*

*100498 “ 100522 “ Wien (Gefängnis)*

*100523 “ 100805 “ Judenheimstätte Bialystok*

*100806 “ 100839 “ Kattowitz (Gefängnis)*

*100840 “ 100851 “ K.L. Stutthof*

*müssen hier im Lager eine 3-wöchige Quarantäne überstehen, bevor sie zur Arbeit eingesetzt werden können.*

<sup>15</sup> RGVA, 502-1-68, p. 119. Siehe Dokument 2.

*Es können nur solche Häftlinge direkt zur Arbeit eingesetzt werden, die nicht aus einem Gefängnis, Sammellager oder dgl. kommen.*

*Der Lagerarzt des  
K.L. Auschwitz  
gez. Unterschrift  
SS-Untersturmführer*

*F.d.R.d.A.*

*(Mulka)*

*SS-Hauptsturmführer u. Adjutant*

*Stempel mit der Aufschrift:  
Waffen-SS*

*Kommandantur K.L. Auschwitz.”*

In der folgenden Tabelle fasse ich die aus diesen Dokumenten hervorgehenden Daten zusammen:<sup>16</sup>

Berichts-Datum	Periode	Häftlinge	arbeitsfähig	zur leichten Arbeit fähig	arbeits-unfähig
07.02.1943	01-05.02.1943	1.853	1.772	74	7
12.02.1943	06-10.02.1943	408	389	16	3
16.02.1943	11-16.02.1943	1.641	1.572	65	4
08.04.1943	01-05.04.1943	245	234	9	2
18.05.1943	11-15.05.1943	302	286	12	4
23.05.1943	16-20.05.1943	101	97	3	1
28.06.1943	21-25.06.1943	421	390	24	7
19.08.1943	11-15.08.1943	410	376	26	8
06.09.1943	26-31.08.1943	1.196	1.112	64	20
04.12.1943	26-30.11.1943	347	252	66	29
Gesamt:		6.924	6.480	359	85

Von 6.924 Häftlingen waren also lediglich 85 arbeitsunfähig, was 1,2% beträgt. Dies heißt, dass die vom Lagerarzt zu Beginn durchgeführte Selektion durchaus nicht willkürlich gewesen war. Der Lagerarzt musste sämtliche in Auschwitz eingetroffenen Häftlingstransporte einer medizinischen Begutachtung unterziehen, und die Arbeitsuntauglichen wurden von ihm in den Häftlingskrankenbau (HKB) geschickt.

Wie wir in Kapitel 4.3 sehen werde, lässt sich den erhaltenen Dokumenten entnehmen, dass die vom Lagerarzt erstellten Diagnosen sehr zutreffend waren.

### 1.3. Die Behandlung der Häftlinge

In den deutschen Konzentrationslagern blieb nichts der Willkür überlassen. Ein vom Reichssicherheitshauptamt (RSHA) erstelltes Reglement legte das Lagerreglement fest, wies jedem Amt bestimmte Aufgaben und Kompetenzen zu und regelte die Behandlung der Häftlinge. Von diesem Regle-

<sup>16</sup> RGVA, 502-1-68, S. 20-20a, 42-42a, 53-53a, 71-71a, 91, 94, 107, 117, 119, 121.

ment existiert mit Sicherheit eine Version aus dem Jahre 1941 mit dem Titel “Dienstvorschrift für Konzentrationslager (Lagerordnung)”, von der ich lediglich den Umschlag sowie das Inhaltsverzeichnis gefunden habe. Letzteres ermöglicht es jedoch, sich zumindest eine Vorstellung von ihrem Inhalt zu machen. Die Schrift war in fünfzehn Kapitel mit folgenden Titeln untergliedert:<sup>17</sup>

- I. Zweck und Gliederung des Konzentrationslagers
- II. Betreten des Konzentrationslagers
- III. Der Lagerkommandant
- IV. Der Adjutant
- V. Die Politische Abteilung
- VI. Das Schutzhaftlager
- VII. Die Lagerverwaltung
- VIII. Der Lagerarzt
- IX. Der Führer vom Sicherheitsdienst, der Unterführer vom Tagesdienst und die Lagerpolizei
- X. Der Postenbegleitdienst
- XI. Aufnahmen, Entlassung und Verschiebung
- XII. Häftlingsgeldverwaltung
- XIII. Die Postzensur
- XIV. Allgemeine Lagerordnung
- XV. Strafordnung.

Ein vom SS-Hauptscharführer Jung unterzeichneter Auszug aus diesem Reglement wurde von Jan Sehn transkribiert und den Akten des Prozesses gegen die Lagermannschaft von Auschwitz beigelegt. Auf dieses Dokument werde ich noch zurückkommen. Es existiert zudem eine “Dienstvorschrift für das Fr[auen]. K.L. Ravensbrück (Lagerordnung)”, also eine Fassung mit den für ein Frauenlager notwendigen Eigenheiten.<sup>18</sup>

Die allgemeinen Anordnungen für die in den Konzentrationslagern Dienst leistenden Wachmänner untersagten die Misshandlung der Gefangenen ausdrücklich. In einem Formular mit Fragen und Antworten, das den Titel “Unterricht über Aufgaben und Pflichten der Wachposten in einem Konzentrationslager” trug, heißt es hierzu:<sup>19</sup>

*Frage: Was hat der Posten zu tun, wenn er Faulheit, Nachlässigkeit und Schlenderei beobachtet?*

*Antwort: Er hat dies unter Angabe der Häftlingsnummer dem Vorarbeiter oder dem Schutzhaftlagerführer zu melden.*

*Frage: Was darf er in keinem Fall tun?*

<sup>17</sup> GARF, 7445-2-96, S. 2f.

<sup>18</sup> NA, T-1021. Record Group No. 242/338, vol. 3, roll 18, frames 627-671.

<sup>19</sup> RGVA, 1367-1-2, S. 3.

*Antwort: Es ist verboten, einen Häftling körperlich zu züchtigen.”*

Die Dienstvorschrift für das Frauen-K.L. Ravensbrück führte diesbezüglich aus:<sup>20</sup>

*“Auf die schwere Bestrafung bei nachgewiesener Mißhandlung von Häftlingen ist besonders hinzuweisen.”*

Und erwähnte bezüglich der Strafe:<sup>21</sup>

*“Jede Mißhandlung von Schutzhäftlingen ist verboten (fristlose Entlassung).”*

Es wurde ebenso als Straftat angesehen, wenn ein Häftling einen Mithäftling belog, bestahl oder misshandelte.<sup>22</sup>

In den “Merkblättern für Unterricht an die SS-Führer im K.L. Dienst” liest man:<sup>23</sup>

*“Es ist besonders darauf zu achten, dass die Waffe in jedem Falle gesichert getragen wird, um nicht unnötig sich selbst, Kameraden, Zivilpersonen oder auch Häftlinge, deren Arbeitskraft erhalten werden muss, zu gefährden.*

*Pflicht jedes Postens ist es ferner, Häftlinge zur Arbeit anzuhalten und sie bei Faulheit, Nachlässigkeit usw. unter Angabe der Nummer zur Meldung zu bringen.*

*Jede eigenmächtige Züchtigung von Häftlingen ist den Posten verboten.”*

Die in Auschwitz geltenden Dienstvorschriften verboten es der SS auf das Strengste, Häftlinge zu töten oder willkürlich zu misshandeln. Bei ihrem Dienstantritt im Lager mussten die SS-Angehörigen eine “Verpflichtung” unterschreiben, die wie folgt formuliert war:<sup>24</sup>

*“Mir ist bekannt, dass nur der Führer allein über Leben und Tod eines Staatsfeindes entscheidet. Ich darf keinen Staatsgegner (Häftling) körperlich schädigen oder zu Tode bringen. Jede Tötung eines Häftlings in einem Konzentrationslager bedarf der persönlichen Genehmigung des Reichsführers-SS [Himmler].*

*Ich bin mir bewusst, dass ich bei Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung unnachsichtig zur Rechenschaft gezogen werde.*

*K.L. Auschwitz, den [es fehlt die Angabe des Tages] 11.43.*

*Andreas Lang, SS-Sturmmann.”*

Die Verpflichtungen des Unterzeichneten wurden anschließend in Form einer “Verhandlung” verdeutlicht, die sämtliche Aufgaben der SS zusammenfasste. Hier die “Verhandlung” des SS-Schützen Anton Wessenhöfner:<sup>25</sup>

<sup>20</sup> NA, T-1021. Record Group No. 242/338, vol. 3, roll 18, frame 632 (S. 6).

<sup>21</sup> Ebd., Frame 650 (S. 22).

<sup>22</sup> Ebd., Frame 669 (S. 41).

<sup>23</sup> AMS, I-IB6, S. 18.

<sup>24</sup> GARF, 7021-107-11, S. 30. Siehe Dokument 3.

<sup>25</sup> RGVA, 502-4-50, S. 3. Siehe Dokument 4.

*“V e r h a n d l u n g*

*über die Verpflichtung des SS-Schützen Anton Wessenhöfner.*

*Ich wurde am 7. Dez. 43 durch SS-Hauptsturmführer Schemmel<sup>[26]</sup> über meine Pflichten im allgemein, insbesondere über die Verpflichtung belehrt, dass ich über Angelegenheiten, die mir vermöge meines Dienstens bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren habe.*

*Ich wurde ferner darüber belehrt, dass die Pflicht, Dienstgeheimnisse zu wahren, auch nach meinem späteren Ausscheiden aus der SS fortbesteht.*

*Ich bin mir bewusst, dass ich mich eines Ungehorsams gegen einen Dienstbefehl schuldig mache, und ich weiß auch, dass ein Verstoß gegen diesen Befehl Landesverrat bedeutet.*

*Weiter ist mit bekannt, dass nur der Führer allein über Leben und Tod eines Staatsfeindes entscheidet. Kein SS-Angehöriger und kein zum Dienst in der Waffen-SS Verpflichteter ist daher berechtigt, Hand an einen Staatsfeind zu legen oder ihn körperlich zu misshandeln. Bestraft wird der Häftling nur durch den Kommandanten. Ebenso werden in den K.L. durchzuführende Exekutionen nur auf Befehl des Reichsführer-SS und den von ihm damit beauftragten SS-Führern durchgeführt.*

*Ich gebe auf Handschlag nachstehende Erklärung ab:*

*‘Ich gelobe an Eides Statt, dass ich meine dienstlichen Obliegenheiten im Konzentrationslager Auschwitz stets pünktlich und gewissenhaft verrichten und das Dienstgeheimnis wahren werde.’*

*Zur Bestätigung dieses Verpflichtungsaktes unterzeichne ich nach Verlesung diese Verhandlung.*

*Auschwitz, den 8 Dezember 1943.*

*Anton Wessenhöfner  
SS-Schütze.”*

Das Verbot der Misshandlung von Häftlingen war durchaus keine nur auf dem Papier stehende Vorschrift, über die man sich straflos hinwegsetzen durfte. Wenn eine medizinische Untersuchung ergab, dass ein Häftling misshandelt worden war, stellte der SS-Standortarzt dem Schutzhaftlagerführer einen kurzen Bericht mit der Bitte um die Einleitung von Ermittlungen sowie die Bestrafung des Schuldigen zu. Dies geht aus den beiden folgenden Dokumenten hervor. Das erste bezieht sich auf das Lager Monowitz:<sup>27</sup>

*“Der SS- Standortarzt*

*Auschwitz, den 6.7.43*

*A u s c h w i t z .*

*S/Az: 14 h (KL)/7.43/Dr. W.Ri.*

*Betrifft: Misshandlung des Häfl. 115385 Richard J e d r z e j k i e w i c z*

*Bezug: Meldung des Lagerarztes Buna vom 5.7.43*

*Anlagen: keine.*

<sup>26</sup> Alfred Schemmel, Kommandant der 7. SS-Wachkompanie von Ende Mai bis Ende September 1944.

<sup>27</sup> RGVA, 502-1-68, S. 63. Siehe Dokument 5.



*An den*

*I. Schutzhaftlagerführer*

*A u s c h w i t z .*

*Der Lagerarzt Buna meldet dem SS-Standortarzt Auschwitz, dass der Häftling 115385, Richard J e d r z e j k i e w i c z , mit Haematomen am linken Auge, auf der Kopfhaut, Kontusion des linken Handrückens und Striemen auf dem Gesäss in den HKB eingeliefert wurde.*

*J. wurde vom Blockältesten des Blockes 24 (Buna), Häftl. 113932 Otto Osterloh, mit einem Gummischlauch misshandelt.*

*Der SS-Standortarzt Auschwitz bittet um Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen.*

*Nachrichtlich an:*

*Kommandant KL Au.*

*Abteilung IIIa.*

*Der SS-Standortarzt*

*A u s c h w i t z :*

*(Unterschrift)*

*SS-Hauptsturmführer.”*

Das zweite Dokument bezog sich auf das Lager Birkenau:<sup>28</sup>

*“Der SS-Standortarzt*

*Auschwitz, den 30.6.43*

*A u s c h w i t z .*

*A/Az: 14 h (KL)/6.43/Dr. W/Ri.*

*Betreff: Misshandlung des Häftl. Z 4684, Jaroslaus M u r k a*

*Bezug: Meldung des Lagerarztes vom 29.6.43*

*Anlagen: keine*

*An den*

*I. Schutzhaftlagerführer*

*A u s c h w i t z .*

*Der Lagerarzt A I meldet den SS-Standortarzt Auschwitz, dass der Häftling Z 4684, Jaroslaus M u r k a , mit zahlreichen Haematomen am Schädel, im Gesicht, an beiden Oberarmen und auf der Brust, mit Sehstörungen und Gehirnerschütterung in den HKB aufgenommen wurde.*

*M. wurde vom Blockältesten 5 a und vom Stubenältesten 6 misshandelt, die ihn auch einen Tag lang hinderten, in den HKB zu gehen.*

*Der SS-Standortarzt Auschwitz bittet um Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen.*

*Nachrichtlich an:*

*Kommandant KL Au.*

*Abteilung IIIa.*

*Der SS-Standortarzt*

*A u s c h w i t z :*

*(Unterschrift)*

*SS-Hauptsturmführer.”*

Die beiden Dokumente sind nach einem festen Muster erstellt und tragen ein spezielles Aktenzeichen (Az 14 h). Kopien davon wurden zur Kenntnisnahme dem Lagerkommandanten sowie der Abteilung IIIa (Arbeitseinsatz) zugestellt. Daraus lässt sich einerseits folgern, dass Berichte über sol-

<sup>28</sup> Ebd., S. 70. Siehe Dokument 6.

che Vorfälle verhältnismäßig häufig waren, andererseits, dass die von den betreffenden Häftlingen erlittenen Misshandlungen dermaßen schwerwiegend waren, dass die Lagerärzte den SS-Standortarzt zu informieren hatten und dieser sogar den Lagerkommandanten selbst ins Bild setzen musste.

Im Kommandanturbefehl Nr. 4/44 vom 22. Februar 1944 schrieb der Kommandant des Lagers Monowitz, SS-Hauptsturmführer Heinrich Schwarz, im Absatz "Häftlingsmisshandlung" (Frei u.a. 2000, S. 413):

*"In einem Außenlager ist es vorgekommen, dass Häftlinge von Zivilisten, mit denen sie auf der gleichen Arbeitsstelle beschäftigt waren, geschlagen und z. T. misshandelt wurden, so dass sie vorübergehend in den Krankenbau aufgenommen werden mussten. In den Fällen, in denen ein Zusammenarbeiten mit Zivilisten unvermeidlich ist, sind mir die Lagerführer für Ordnung verantwortlich und haben die Zivilisten nochmals durch das Werk über den Umgang mit Häftlingen belehren zu lassen. Andererseits ist mir jede Misshandlung eines Häftlings durch einen Zivilisten umgehend zu melden.*

*Bei dieser Gelegenheit mache ich nochmals ausdrücklich auf den bestehenden Befehl aufmerksam, dass kein SS-Mann Hand an einen Häftling legen darf. Im 5. Kriegsjahr ist alles daran zu setzen, die Arbeitskraft der Häftlinge zu erhalten"*

Noch striktere Vorschriften galten naturgemäß bei der Untersuchung von unnatürlichen Sterbefällen, also Selbstmord und Mord. Das Reglement der Konzentrationslager wies der Politischen Abteilung u.a. die Aufgabe zu, a) natürliche Sterbefälle und b) unnatürliche Sterbefälle und Selbstmorde zu untersuchen. Bezüglich des zweiten Punktes schrieb das Reglement Folgendes vor:<sup>29</sup>

*"Bei unnatürlichen Sterbefällen und Selbstmorden erfolgt die Benachrichtigung an das RSHA bzw. RKPA<sup>[30]</sup> sowie der einweisenden Stellen ebenfalls durch Fernschreiben. Die Verständigung der Angehörigen erfolgt durch Telegramm /z.B. Ehemann auf der Flucht erschossen oder verübte Selbstmord usw./. Bei Angabe der Zeit im Fernschreiben heißt es nicht 'um', sondern 'gegen' 16,40 Uhr usw. Der Amtsgruppenchef D wird durch Schnellbrief bzw. Fernschreiben verständigt. Ausserdem muss der Persönliche Stab RF-SS in Berlin durch Fernschreiben benachrichtigt werden. Der zuständige Gerichtsoffizier in Vertretung des zuständigen SS- und Polizeigerichte ist sofort zu verständigen; er nimmt eine Besichtigung der Leiche und des Tatortes vor. In jedem Falle sind zwei Vernehmungen und eine Skizze bzw. Aufnahme /Erkennungsdienst/ zu machen. Das zuständige SS- und Polizeigericht ist schriftlich zu verständigen. In der Anlage befinden sich:*

- je 1 Vernehmungsniederschrift der Zeugen*
- 1 Bericht des Gerichtsoffiziers*
- 1 Arztbericht.*

<sup>29</sup> AGK, NTN, 131, S. 186f.

<sup>30</sup> Reichskriminalpolizeiamt.

*Dem Amtsgruppenchef D sind laufend Abschlussberichte in zweifachen Ausfertigung mit folgenden Anlagen einzureichen:*

*a/ bei natürlichen Sterbefällen /zweifach/*

*1 amtsärztlicher Leichenschaubericht*

*1 Kommandanturbericht*

*b/ bei unnatürlichen Sterbefällen und Selbstmorden /zweifach/*

*je 1 Vernehmungsniederschrift des Zeugen*

*1 Kommandanturbericht*

*1 Todesbescheinigung des Arztes*

*1 Sektionsbefundbericht*

*1 Bestattungsschein des SS- und Polizeigerichts*

*1 Einstellungsverfügung des SS- und Polizeigerichts.*

*Befindet sich in dem betreffenden Konz.-Lager ein Krematorium, wird diesem, nach Freigabe der Leiche durch das SS- und Polizeigericht bzw. durch den Staatsanwalt, eine Einäscherungsanordnung vom Lagerkommandanten oder dessen Vertreter unterschrieben, übersandt. [...] Bis zum 3. jeden Monats sind dem Amtsgruppenchef D laut Verfügung IKL<sup>31</sup> Pol./Az. 14 f 1/ö 3/L./F. namentliche Listen laufend nummeriert, geordnet nach Sterbedaten, mit Name, Vorname, Alter /vollendetes Lebensjahr/, Todesursache, Haftart und Vorstrafen in zweifacher Ausfertigung mit Anschreiben einzureichen und zwar in folgender Reihenfolge:*

*I/ natürliche Todesfälle im K.L. vom ... bis ...*

*II/ Selbstmorde im K.L. vom ... bis ...*

*III/ tödliche Unglücksfälle im K.L. vom ... bis ...*

*IV/ Erschießungen im K.L. vom ... bis ...*

*Exekutionen werden dem zuständigen Standesamt zur Registrierung und Ausstellung der Sterbeurkunden bekanntgegeben. Die vom Standesamt der Kommandantur zu übersendenden Sterbeurkunden werden mit den Exekutionsprotokollen an das RSHA, z. Hd. von SS-Gruppenführer Müller, weitergereicht. Die Einäscherungsanordnung erteilt der Lagerkommandant oder dessen Vertreter.“*

In einem Brief vom 17. September 1942, in dem es um die “Meldungen von unnatürlichen Todesfällen von Häftlingen” ging, brachte der Leiter der Amtsgruppe D des WVHA den Lagerkommandanten zur Kenntnis, dass solche Mitteilungen künftig nicht mehr dem RSHA, Dienststelle IV C, sondern lediglich dem Reichsführer-SS sowie der Amtsgruppe D zuzustellen seien.<sup>32</sup>

#### 1.4. Bestrafungen

Verletzungen des Lagerreglements zogen verschiedenartige disziplinarische Sanktionen nach sich, die – je nach Schwere des Delikts – von der Verwarnung bis zur körperlichen Züchtigung gingen. Wenn ein SS-Mann

<sup>31</sup> Inspekteur der Konzentrationslager.

<sup>32</sup> NO-3677.

eine solche Reglementverletzung festgestellt hatte, erstattete er eine Meldung,<sup>33</sup> die der 1. Schutzhaftlagerführer gegenzeichnen musste, ehe er sie mit einem Strafvorschlag an den Lagerkommandanten weiterleitete. Die Strafe setzte der Lagerkommandant selbst fest. Allerdings durfte die Prügelstrafe nur mit Genehmigung des Amtsgruppenchefs D des WVHA verhängt werden. Das Strafmaß wurde auf vordruckten zweiseitigen Formularen festgehalten, die von der Kommandantur des Konzentrationslagers erstellt wurden. Auf der Vorderseite stand neben den Personalien des Täters, dem Grund der Schutzhaft und der Benennung des Lagersektors, in dem er das betreffende Delikt verübt hatte, folgende Strafverfügung, in denen sämtliche Formen von Bestrafung festgehalten waren:

*“Gemäß Strafordnung für die Konzentrationslager und kraft der mir als Lagerkommandant übertragenen Disziplinarstrafgewalt verhänge ich nach reiflicher Prüfung über den Täter folgende Strafe:*

*Ordnungsstrafen:*

*... Verwarnung unter Androhung einer Bestrafung.*

*... Stunden Strafarbeit in der Freizeit unter Aufsicht des SS-Unterführers.*

*Verbot, Privatbriefe zu schreiben oder zu empfangen, auf die Dauer von... Wochen.*

*Entzug der Mittagskost bei voller Beschäftigung am ...*

*Einweisung in die Strafkompagnie ab ... bis ... (bis auf weiteres).*

*Hartes Lager nach der Tagesarbeit in einer Zelle in folgenden Nächten: ...*

*Arrest:*

<i>Stufe I mittel</i>	<i>Stufe II verschärft</i>	<i>Stufe III streng</i>	<i>Die Stufe III kann als Einzelstrafe oder als weitere Verschärfung der Stufe II tagesweise eingeschaltet zur Anwendung kommen</i>
<i>bis zu 3 Tagen</i>	<i>bis zu 42 Tagen</i>	<i>bis zu 3 Tagen</i>	<i>Vollzug!</i>
<i>Holzpritsche</i>	<i>ohne Gelegenheit zum Liegen und Sitzen</i>		<i>Stufe I oder II verbüßt vom... mit...</i>
<i>helle Zelle</i>	<i>dunkle Zelle</i>		<i>Stufe III (Einzelstrafe) verbüßt vom... mit...</i>
<i>Tage</i>			<i>Stufe III (als Verschärfung von Stufe II) angewendet am ...”</i>

Auf der Rückseite des Formulars befanden sich die Anordnungen bezüglich der körperlichen Züchtigung. Oben links stand eine Tabelle mit der Präzision “Anzahl einsetzen”, in der die Zahl der zu verabreichenden

<sup>33</sup> Meldung bezüglich des Häftlings Davied Jsef [sic], Monowitz, 22. Januar 1944. AGK, NTN, 94, S. 138. Siehe Dokument 7.

Schläge einzutragen war: 5, 10, 15, 20 oder 25. In der Mitte befanden sich folgende Vorschriften:

*“Zuvor Untersuchung durch den Arzt! Schläge mit einer einrutigen Lederpeitsche kurz hintereinander verabfolgen, dabei Schläge zählen; Entkleiden und Entblößung gewisser Körperteile streng untersagt. Der zu Bestrafende darf nicht angeschnallt werden, sondern hat frei auf einer Bank zu liegen. Es darf nur auf das Gesäß und die Oberschenkel geschlagen werden.”*

Eine weitere, rechts stehende Tabelle wies darauf hin, ob der Verurteilte bereits zuvor zu einer ähnlichen Strafe verurteilt worden war: “Der Täter ist bereits körperlich gezüchtigt worden: am... Schläge...” Es schloss sich ein Gutachten des Lagerarztes an:

“Ärztliches Gutachten:

*Der umseits bezeichnete Häftling wurde vor dem Vollzug der körperlichen Züchtigung von mir ärztlich untersucht; vom ärztlichen Standpunkt erhebe ich keine Bedenken gegen die Anwendung der körperlichen Züchtigung.*

*Gegen die Anwendung der körperlichen Züchtigung erhebe ich als Arzt Bedenken, weil...*

*Der Lagerarzt.”*

Nach dem Gutachten des Lagerarztes wurde auch der Entscheid des WVHA vermerkt:

“Dienstaufsicht:

*Der Vollzug der körperlichen Züchtigung wird im Hinblick auf die Tat und gestützt auf das vorliegende ärztliche Gutachten genehmigt – nicht genehmigt.”*

Auf diesem Teil des Formulars wurde das Siegel “SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt. Amtsgruppenchef D Konzentrationslager” angebracht.

Der letzte Teil des Formulars bezog sich auf den Ausführenden sowie die Zeugen der Züchtigung:

“Ausführende:

*Die Strafe der körperlichen Züchtigung haben folgende Häftlinge am ... Uhr ... vollzogen:*

*eigenhändige Unterschrift (Unterschrift, Häftling Nr. 15473).*

Zeugen und Aufsicht:

*Als verantwortliche SS-Führer und Zeugen waren bei dem Strafvollzug zugegen:*

*Lagerkommandant  
eigenhändige Unterschrift Schutzhaftlagerführer  
Lagerarzt.”*

Schließlich wurden auf dem Formular ein Hinweis auf die Verteilung von Aktenvermerken sowie die Unterschrift des Lagerkommandanten angebracht.<sup>34</sup>

Die „Dienstvorschrift für das Fr. K.L. Ravensbrück (Lagerordnung)“ führte zur körperlichen Züchtigung Folgendes aus:<sup>35</sup>

*“Es können verabfolgt werden 5-25 Schläge und zwar nur auf das Gesäß und die Oberschenkel. Die Anzahl der Schläge werden vom Lagerdirektor verhängt und von ihm in das betreffende Feld der Strafverfügung eingetragen.*

*Vorerst erfolgt ärztliche Untersuchung des Häftlings durch den Lagerarzt. Der Lagerarzt vermerkt mit seiner Unterschrift in der Strafverfügung, ob ärztliche Bedenken gegen die Anwendung der körperlichen Züchtigung bestehen oder nicht. Dann wird die Strafverfügung (dreifach) dem Inspekteur der Konzentrationslager und dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung der Strafe durch den Inspekteur der Konzentrationslager und den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei wird diese unter Aufsicht des Lagerdirektors im Beisein der Oberaufseherin und des Lagerarztes vollzogen, die mit ihrer Unterschrift in der Strafverfügung den ordnungsmäßigen Vollzug der Strafe bescheinigen.”*

## 1.5. Produktionsprämien

Wie bereits erwähnt, hob Pohl in seinem Rundschreiben vom 26. Oktober 1943 die Bedeutung der Leistungsprämien für die Häftlinge hervor. Er bezog sich darin auf einen Entwurf vom 15. Mai desselben Jahres mit dem Titel „Dienstvorschriften für die Gewährung von Vergünstigungen an Häftlinge“, der am 1. Juni in Kraft trat. Am 4. Juni richtete der Chef der Zentralbauleitung, SS-Hauptsturmführer Karl Bischoff, folgenden Brief an 31 Zivilfirmen, die an der Durchführung von Projekten im Lager beteiligt waren:<sup>36</sup>

*“Wie aus beiliegender Abschrift ersichtlich, soll auf Wunsch des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei durch Gewährung von Leistungsprämien an die Häftlinge eine Steigerung der Arbeitsleistung bis zum Höchstmaß erreicht werden. Die zu diesem Zweck von der Verwaltung des K.L. ausgegebenen Gutscheine werden von der Zentralbauleitung daselbst geschlossen gekauft und können von den einzelnen Firmen durch Erstattung des Gegenwertes erworben werden. Die mit Prämien bedachten Häftlinge sind jeweils unter Angabe der Häftlingsnummer dem ständigen Bauleiter schriftlich zu melden.*

*Um eine erhöhte Arbeitsleistung der Häftlinge zu erzielen, wird gebeten, von der Einführung des Prämiensystems sofort Gebrauch zu machen und über die*

<sup>34</sup> Bericht über die Bestrafung des jüdischen Häftlings Haim Calvo, 2. Januar 1944. AGK, NTN, 94, S. 135f. Siehe Dokument 8-8a. Bericht über die Bestrafung des jüdischen Häftlings Maurice Aelion, 6. Dezember 1944. GARF, 7021-108-33, S. 65f. Siehe Dokumente 9-9a.

<sup>35</sup> NA, T-1021. Record Group No. 242/338, vol. 3, roll 18, frames 670f. (S. 42f.).

<sup>36</sup> RGVA, 502-1-60, S. 18-18a. Siehe Dokumente 10-10a.

*Auswirkung desselben bis zum 26. Juni 1943 einen kurzen Bericht an die Zentralbauleitung zu geben.”*

Die Prämien bestanden normalerweise in “Prämienscheinen”, die in der Häftlingskantine des Lagers verbraucht werden konnten. Eine unter dem Titel “Aufstellung über den Gesamt-Häftlingseinsatz per... laut Verfügung des SS-V-Hauptamtes vom 12. 8. 43” erstellte Serie von Berichten der Zentralbauleitung enthält unter Punkt 7 folgende Rubrik: “In der Berichtszeit an Häftlinge ausgegebene Prämienscheine (Angabe in Reichsmark).” Den erhaltenen Berichten lässt sich entnehmen, dass im betreffenden Zeitraum folgende Prämien an Häftlinge verteilt worden sind:

Datum	Periode	Prämien in RM	Quelle <sup>37</sup>
31.08.1943	16.07.1943 – 31.07.1943	7.114,00	142
	01.08.1943 – 31.08.1943	19.602,00	
30.09.1943	01.09.1943 – 30.09.1943	11.207,50	135
31.10.1943	01.10.1943 – 31.10.1943	20.355,00	132
30.11.1943	01.11.1943 – 30.11.1943	33.360,00	127
31.01.1944	01.01.1944 – 31.01.1944	24.941,00	118
29.02.1944	01.02.1944 – 29.02.1944	11.377,00	109
31.03.1944	01.03.1944 – 31.03.1944	12.327,50	111
30.04.1944	01.04.1944 – 30.04.1944	13.055,00	105
31.05.1944	01.05.1944 – 31.05.1944	16.472,00	102
31.08.1944	01.08.1944 – 31.08.1944	19.084,00	84
31.10.1944	01.10.1944 – 31.10.1944	16.389,00	90
30.11.1944	01.11.1944 – 30.11.1944	8.835,00	88
	Insgesamt:	214.119,00	

Schon aus diesen fragmentarischen Daten ergibt sich, dass die den Häftlingen ausgezahlten Prämien sehr beträchtlich waren. Zum Vergleich: Der Kostenvoranschlag für die neue Bäckerei von Birkenau, BW 31, belief sich auf 234.000 RM einschließlich 40.000 RM für 5 Backöfen.<sup>38</sup>

Ab November 1943 konnten auch jüdische Häftlinge Prämien erhalten. Am 18. November erließ Pohl eine Anordnung folgenden Wortlauts:<sup>39</sup>

*“Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, dass auch jüdische Häftlinge in den Genuss von Leistungsprämien kommen sollen, wenn sie sich durch besondere gute Arbeit hervortun.”*

Irena Strzelecka hat verschiedene Listen mit Namen von Auschwitz-Häftlingen publiziert, welche in den Genuss von Leistungsprämien kamen,

<sup>37</sup> Seite in Akt RGVA, 502-1-256.

<sup>38</sup> Kostenvoranschlag zum Ausbau des Kriegsgefangenenlagers der Waffen-SS Auschwitz vom 1. Oktober 1943. RGVA, 502-2-60, S. 90.

<sup>39</sup> Pohl-Brief an die Kommandanten aller Konzentrationslager zum Thema “Leistungsprämien für Häftlinge”, 18. November 1943. AGK, NTN, 94, S. 140.

darunter eine mit den Namen von 31 Häftlingen, darunter 19 jüdischen (Strzelecka 1998, S. 188f.).

## 1.6. Postverkehr

Die Schutzhäftlinge besaßen das Recht, Briefe zu verschicken und zu empfangen, und durften auch Geldsendungen durch Postanweisung erhalten. Dieses Recht war durch Vorschriften gewährleistet, die auf den Postkarten abgedruckt waren, welche die Häftlinge aus dem Lager sandten:<sup>40</sup>

*“Folgende Anordnungen sind beim Schriftverkehr mit Häftlingen zu beachten:*

- 1.) Jeder Schutzhäftling darf im Monat zweimal von seinen Angehörigen Post empfangen und an sie absenden. Die Briefe an die Häftlinge müssen gut lesbar mit Tinte geschrieben sein und dürfen nur zwei Seiten je 15 Zeilen enthalten. Briefumschläge müssen ungefütert sein. In einen Brief darf nur 1 Briefmarke à 12 Pf. oder 6 Pf. beigelegt werden. Alles andere ist verboten. Postkarten haben 10 Zeilen. Lichtbilder dürfen als Post nicht verwendet werden.*
  - 2.) Geldsendungen sind nur durch Postanweisung gestattet.*
  - 3.) Es ist darauf zu achten, dass bei Geld oder Postsendungen die genaue Adresse, bestehend aus: Name, Geburtsdatum, und Häftlings-Nummer, auf die Sendungen zu schreiben ist. Wenn die Adresse fehlerhaft ist, geht die Post an den Absender zurück oder wird vernichtet.*
  - 4.) Zeitungen sind gestattet, dürfen aber nur durch die Poststelle des K.L. Auschwitz bestellt werden.*
  - 5.) Pakete dürfen nicht geschickt werden, da die Häftlinge im Lager alles kaufen können.*
  - 6.) Entlassungsgesuche aus der Schutzhaft an die Lagerleitung sind zwecklos.*
  - 7.) Sprecherlaubnis und Besuche von Häftlingen im Konzentrationslager sind grundsätzlich nicht gestattet.*
- Der Lagerkommandant.”*

Die Postkarten des Frauenkonzentrationslagers unterschieden sich von anderen Postkarten lediglich dadurch, dass sie statt “Konz.Lager Auschwitz” die Aufschrift “F.K.L. Auschwitz” trugen.<sup>41</sup>

Die bereits erwähnte “Dienstvorschrift für Konzentrationslager (Lagerordnung)” enthielt bezüglich des Briefverkehrs der Häftlinge folgende Anweisungen:<sup>42</sup>

*“I. Postausgang.*

*II. Posteingang.*

*Zu I. Jeder im Lager befindliche Häftling kann alle 14 Tage einen Brief, rückfällige Häftlinge alle 3 Monate, schreiben und empfangen. Ausweisungshäftlinge dürfen, nur in Bezug auf ihre Ausweisung /Beschaffung von Pässen und*

<sup>40</sup> Siehe Dokumente 11-11a. Archiv des Autors.

<sup>41</sup> Siehe die beiden von Irena Strzelecka abgelichteten Postkarten (Strzelecka 1997a, S. 58f.)

<sup>42</sup> AGK, NTN 131, S. 178f. Transkription von Jan Sehn.



ähnlichen Papieren/, zu jeder Zeit Briefe schreiben und empfangen /Kontrolle RSHA III J/. Jeder Häftling hat bei seiner Einweisung in ein Konz. Lager anzugeben, wohin er seine Briefe schreiben will. Erziehungshäftlinge unterliegen denselben allgemeinen Bestimmungen. Die vorgeschriebenen Briefformulare dürfen von Ausweisungshäftlinge nicht verwendet werden, die müssen stets neutrales Papier und Umschläge benutzen. Als Absender darf nur der Ort und die Bezeichnung 'postlagernd' angegeben werden. Rapportbriefe kann nur der Schutzhaftlagerführer genehmigen. Solche Briefe werden aber nur genehmigt:

1. Wenn die Angelegenheit so wichtig und dringend ist, dass eine sofortige Antwort an die Angehörigen erforderlich ist.
2. Wenn ein Häftling einen Brief an eine Behörde, Parteidienststelle, Rechtsvertreter, usw. schreiben will.

Rapportbriefe zu 1. können vom Schutzhaftlagerführer, wenn der Inhalt nicht zu beanstanden ist, nach Abzeichnung unmittelbar der Poststelle zugeleitet werden. Das Rapportgesuch wird unter genauer Festlegung der Daten des Ein- und Ausganges in der Häftlingsakte abgeheftet.

Rapportbriefe zu 2. sind vom Schutzhaftlagerführer einer Vorzensur zu unterwerfen und, falls sie nicht beanstandet werden, der Kommandantur zuzuleiten. Briefe aus dem Zellenbau sind der Kommandantur in jedem Falle direkt zuzuleiten. Über alle ausgehenden Briefe hat der betreffende Blockführer ein Postbuch zu führen, aus dem ersichtlich ist:

1. Ausgang der Briefe – 2. Empfänger – 3. Wohin geleitet.

Briefe, die der Zensur der einweisenden Dienststelle bzw. der Amtsgruppe D unterliegen, werden von der Poststelle der Kommandantur mit Begleitschreiben vorgelegt.

Zu II: Sämtliche Post, die für die Häftlinge bestimmt ist, geht zur Poststelle und wird dort karteimäßig erfasst und zensiert. Unbeanstandete Post /ausser der von der einweisenden Dienststelle bzw. von der Amtsgruppe D zu zensierenden Post/ wird dem Schutzhaftlager zugeleitet und von dort an die zuständigen Blockführer weiter verteilt. Post/ Briefe, Pakete, usw./, die nicht der Lagervorschrift entspricht, ist an den Absender zurückzusenden. In besonderen Fällen hat der Poststellenleiter die Post dem Kommandanten zur Entscheidung vorzulegen."

Die Anwesenheit jüdischer Persönlichkeiten wie zionistischer Veteranen oder Rabbiner in Auschwitz war 1944 auch den britischen Behörden bekannt. Diese kannten sogar den jeweiligen Block, in dem diese untergebracht waren, beispielsweise im Fall von Sigmund Sternberg: "Arbeitslager Birkenau bei Neubrunn, Oberschlesien, Block 19."<sup>43</sup>

Anfangs verbot die Dienstvorschrift der Konzentrationslager die Aushändigung von Paketen an Häftlinge, aber im Rahmen der von Himmler ergriffenen Maßnahmen zur Senkung der Sterblichkeit in den Konzentrationslagern sandte Himmler am 29. Oktober 1942 eine Befehl betreffs "Pa-

<sup>43</sup> AGMAE, 15-b2. Siehe Dokument 12.

ketsendungen an Häftlinge” mit fünf Punkten an das RSHA und an das WVHA. Unter Punkt 1 liest man dort:

*“Ich genehmige mit sofortiger Wirkung, dass Häftlinge Lebensmittelpakete von ihren Angehörigen empfangen dürfen.”*

Punkt 2 setzte fest, dass die Häftlinge eine unbegrenzte Anzahl an Paketen empfangen konnten, dass die Lebensmittel aber bis zum nächsten Tage verzehrt werden müssten, da sie ansonsten an andere Gefangene verteilt würden. Punkt 3 erläuterte, dass diese Anordnung nicht nur für deutsche sondern für alle anderen Häftlinge galt, und Punkt 4 drohte:

*“Jeder SS-Angehörige, der sich an einem Lebensmittelpaket eines Häftlings vergreift, wird mit dem Tode bestraft.”*

Die gleiche Strafe riskierte laut Punkt 5 jeder Häftling, der mittels Paketen versuchte, verbotene Dinge ins Lager zu schmuggeln.<sup>44</sup>

Dieser Befehl wurde am 14. November 1942 vom Reichssicherheitshauptamt leicht umformuliert weitergegeben:<sup>45</sup>

*“Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat mit sofortiger Wirkung genehmigt, dass Häftlinge Lebensmittelpakete von ihren Angehörigen empfangen dürfen.*

*Die Anzahl der Pakete, die ein Häftling erhalten kann, ist unbeschränkt, der Inhalt muss jedoch am Tage der Ankunft oder am darauffolgenden Tage von dem Häftling verzehrt werden. Sonst erfolgt die Verteilung auch an andere Häftlinge.*

*Diese Anordnung betrifft nicht nur deutsche, sondern auch alle andere Häftlinge, die die Möglichkeit haben, sich Lebensmittelpakete schicken zu lassen.*

*Jeder Verstoß, z. B. Vergreifen an Lebensmittelpaketen, oder Missbrauch, z. B. Durchbringen von Kassibern oder sonstigen unerlaubten Dingen, wird mit schärfsten Strafen geahndet.*

*Das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D – Konzentrationslager – hat bereits die Kommandanten sämtlicher Konzentrationslager in Kenntnis gesetzt.*

*Ich gebe hiervon Kenntnis und ersuche, bei Vorstelligwerden die Angehörigen entsprechend zu bescheiden.*

*Dieser Erlass ist für Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.”*

Wie wir oben gesehen haben (S. 19), trafen gemäß dem Sonderbefehl vom 14. Februar 1944 in Auschwitz innerhalb von zweieinhalb Monaten mehr als eine Million Pakete ein.

In einer Direktive vom 1. August 1944 verbot Pohl die direkte Übergabe von aus dem Ausland eingetroffenen Paketen an die Häftlinge:<sup>46</sup>

<sup>44</sup> NA, T-1021. Record Group No. 242/338, vol. 3, roll 18, frame 556.

<sup>45</sup> RGVA, 504-2-8, S. 14.

<sup>46</sup> Pohl-Brief an die Kommandanten sämtlicher Konzentrationslager zum Thema “Pakete für Häftlinge aus dem Ausland” 1. August 1944. Kopie von Jan Sehn. AGK, NTN, 94, S. 141.

*“Der Hauptchef – SS-Obergruppenführer und General[major] der Waffen [SS] – hat angeordnet, dass den Häftlingen in den Konzentrationslagern keinerlei Pakete aus dem Ausland, auch wenn sie vom Roten Kreuz stammen, ausgehändigt werden dürfen.*

*Alle Pakete sind zu öffnen und ihr Inhalt sorgfältig zu prüfen. Konservendosen sind zu öffnen und alle Lebens- und Genussmittel sowie Gebrauchsgegenstände auf verbotene Mitteilungen, Propagandamaterial und dergleichen sorgfältig zu untersuchen.*

*Die Lebensmittel sind der Häftlingsküche zu überweisen. Alle anderen Gebrauchsgegenstände sind den Häftlingen bei Bedarf auszuhändigen. Wichtige Fälle von verbotenen Mitteilungen sind dem Abwehrbeauftragten beim SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt über die Amtsgruppe D sofort zu melden.”*

Dieser Direktive lagen zweifellos Sicherheitserwägungen zugrunde.

## 1.7. Verpflegung

In Abschnitt 1.1. haben wir die Anordnungen des WVHA bezüglich der Verbesserung der Lebensbedingungen der KL-Häftlinge einschließlich der Verpflegung betrachtet. Die einschlägigen Kenntnisse beruhen – zumindest hinsichtlich Auschwitz – fast ausschließlich auf Zeugenaussagen. Einige wenige, kaum bekannte Dokumente vermitteln eine Vorstellung von der Organisation der Verpflegung des Lagers. Die Verantwortung hierfür fiel dem Amt W III – Ernährungsbetriebe – des WVHA zu.

Am 20. September 1942 erstellte SS-Untersturmführer Ertl folgenden Aktenvermerk zum Thema “KGL. Auschwitz, Bäckerei. K.L. Auschwitz Schlachthaus”:<sup>47</sup>

*“Vorgang: Die prov. Bäckerei des KGL. wird durch das Amt W III übernommen. Zu diesem Zwecke war der Chef des Amtes W III in Auschwitz anwesend und nahm mit dem Leiter der Zentralbauleitung bezüglich des weiteren Ausbaus der Bäckerei die erforderlichen Verhandlungen auf. Hierbei waren zugegen:*

*Der Chef des Amtes W III SS-Stubaf. Ohle,*

*Der Leiter der Zentralbauleitung der Waffen-SS u. Polizei SS-Hstuf. Bischoff mit seinem Sachbearbeiter SS-Hscha. (F) Ertl,*

*Der Leiter der SS-Gemeinschaft Kantinenbetriebe Auschwitz SS-Hscha. Engelbrecht.*

*Verabredung: Die Bäckerei muss in dem Umfang vergrößert werden, damit das erforderliche Brot für ca. 160.000 Mann hergestellt werden kann.*

*Das Amt W III hat bereits mit folgenden Firmen Verhandlungen aufgenommen und bisher folgende Dampfbacköfen sichergestellt bzw. angeboten bekommen:*

*1.) Fa. Werner u. Pfeleiderer*

*2 Auszugöfen fix zugesagt*

---

<sup>47</sup> RGVA, 502-1-19, S. 88f.

*2 Auszugöfen noch offen*

2.) *Fa. Oberle*

*3 Auszugöfen angeboten*

3.) *Fa. Senking*

*3 Stück Doppelauszug- Dampfbacköfen 'Rekord' angeboten.*

*Die vom HWL.[Hauptwirtschaftslager] Auschwitz bereits bestellten und kontingentierten 4 Stück engl. Backöfen der Firma Werner und Pfleiderer werden nicht geliefert, da sie zu wenig leisten. An deren Stelle werden Hochleistungsdampfbacköfen zur Aufstellung gebracht. Die Fundamente der 4 Backöfen können daher vorerst nicht ausgeführt werden.*

*SS-Hstuf. Bischoff schlägt vor, möglichst nur mit einer Firma in Verhandlungen zu treten, welche dann die Erweiterung der Bäckerei planen soll. Das Amt W III wird nach Rücksprache mit den einzelnen Firmen die Adressen derselben mitteilen, worauf von hier aus mit der in Frage kommenden Firma Verhandlungen aufgenommen werden.*

*Für das Schlachthaus wird ein Generator mit Antriebsmaschine 25 KVA, welcher zur Zeit in Oranienburg steht, zur Verfügung gestellt und nach hier zum Versand gebracht, desgleichen gebrauchte Heizkörper.*

*Wegen Verkleidung der Wände mit Fliesen oder Glasplatten werden vom Amt W III noch Verhandlungen geführt; der Fußboden und der größte Teil des Wandbelages im Schlachthaus wird in Terrazzo ausgeführt.*

*SS-Hstuf. Bischoff erklärte ausdrücklich, dass seitens der Zentral-Bauleitung für die Einrichtung des Schlachthauses als auch der Bäckerei keine Kontingente zur Verfügung gestellt werden können und dieselben vom Amt W III direkt beschafft werden müssen."*

Der Bau des Schlachthauses, das in der Dokumentation als BW 33c geführt wurde, begann am 1. April 1942 und wurde Ende Juli 1943 abgeschlossen.<sup>48</sup> Wie aus einem Inventarplan vom 27. September 1944 hervorgeht,<sup>49</sup> handelte es sich dabei um ein Gebäude mit einer quadratischen Grundfläche von 36,02 m Seitenlänge mit drei Stockwerken: Kellergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss. Im Kellergeschoss lag eine Kühlanlage, die zwei Kühlräume versorgte. Das Erdgeschoss enthielt unter anderem eine – bereits im September 1942 installierte – Knochenentfettungsanlage.<sup>50</sup> Der dazugehörige Knochenentfettungsapparat war von der Firma M. Trüsted, Berlin-Hannover, geliefert worden, was sich einem Brief an die Verwaltung des K.L. Auschwitz vom 25. Juni 1942 entnehmen lässt.<sup>51</sup> Diese An-

<sup>48</sup> Baufristenplan Konzentrationslager Auschwitz, 2 Oktober 1943. RGVA, 502-1-320, S. 4.

<sup>49</sup> Bestandplan des provisorischen Schlachthauses BW 33B. GARF, 7021-108-48, S. 14.

<sup>50</sup> Baubericht für Monat September 1942. RGVA, 502-1-24, S. 14: "Knochenentfettungsanlage eingebaut."

<sup>51</sup> GARF, 7021-108-44, S. 1. Die Seiten 2-11 enthalten andere Dokumente über diesen Apparat, einschließlich der Gebrauchsanweisung sowie einer technischen Zeichnung des Geräts.

lage diente dazu, den Knochen der geschlachteten Tiere das Fett zu entziehen, um die Nahrung der Häftlinge damit zu bereichern.

Uns liegt ein Brief der “Fleischerei-Bedarfsartikel und Rohproduktenverwendungs-Gesellschaft m.b.H. Kattowitz O.-S.” vom 2. Februar 1943 an die Lagerverwaltung Auschwitz vor, in dem es um das Thema “Fettabscheider-Einbau-Fettschlammsammlung” geht. Es handelte sich dabei um eine Einrichtung zur Verwertung des vor allem im Kochwasser der Küchen enthaltenen Fetts, das gesammelt und an die Ostdeutsche Fett-Aufbereitungs-Gesellschaft m.b.H. in Breslau geschickt wurde. Daher standen dieser Firma theoretisch geheime Informationen über die Struktur der Lagerküchen zur Verfügung. Ich zitiere einige inhaltlich wichtige Abschnitte aus diesem Brief:<sup>52</sup>

*“Truppenküche Auschwitz.*

*Täglich werden 2.400 Stück warme Essenportionen ausgegeben. Vorhandene Kochkessel: 4 Stück à 500 l, 4 Stück à 400 l, also insgesamt 3.600 l. [...].*

*Häftlingsküche Auschwitz – Judenlager.*

*Zur Zeit werden täglich 15.000 warme Essenportionen ausgegeben, Fettabscheider sind nicht vorhanden. Vorhanden sind 40 Kochkessel, Gesamtfassungsraum 15.650 l. [...]*

*Häftlingsküche Birkenau – Männerlager.*

*Es werden täglich 10.000 warme Essenportionen verausgabt. Vorhanden sind 22 Kochkessel à 300 l, Gesamtinhalt 6.600 l. [...].*

*Häftlingsküche Birkenau – Frauenlager.*

*Es werden täglich 10.000 warme Essenportionen verausgabt. Vorhanden sind 22 Kochkessel à 300 l, Gesamtinhalt 6.600 l.”*

Eine von Bischoff verfasste “Aufstellung über Kesselanzahl und Inhalt derselben in der prov. Häftlingsküche sowie Belegschaftsstärke im K.L. Au I” vom 7. Dezember 1943 führt für das Stammlager 47 Kessel mit einem Gesamtvolumen von 17.850 Litern an. Das Dokument führt aus:<sup>53</sup>

*“Die gegenwärtige Verpflegungsstärke einschl. der Aussenkommandos, wobei auch das Frauenlager im Stabsgebäude inbegriffen ist, beträgt rd. 20.000 Mann. Somit entfällt pro Kopf 1 Kochkesselraum von 0,9 Ltr. Da die Verpflegung für Häftlinge 1 ¼ bis ½ Ltr. pro Tag beträgt, muss für die jetzige Belegstärke in zwei Raten gekocht werden, wozu noch Kaffee- und Teekochen kommt. Die Höchstbelegstärke des Lagers beträgt 25.000-30.000 Mann. Mit den vorhandenen 47 Kesseln könnte diese Höchstbelegstärke nur bei dreimaligen Kochen verpflegt werden, was jedoch kaum durchführbar ist. Bei einmaligem Kochvorgang würden nur 0,6 Ltr. pro Kopf entfallen.”*

Da es keine Möglichkeit zur Vergrößerung des Küchenbaus gab, forderte das Dokument die Errichtung eines bereits projektiert Küchenneubaus.

<sup>52</sup> RGVA, 502-1-170, S. 102-105.

<sup>53</sup> AGK, NTN, 94, S. 33.

Erhalten ist auch ein Auszug aus einem Register des Verpflegungsamtes von Auschwitz, der die Zeitspanne vom 11. Dezember bis zum 17. Januar 1945 umfasst. Für diesen Zeitraum werden Tag für Tag die Lagerstärke, die Gesamtsumme der in den Speicherräumen vorhandenen Lebensmittel (in kg) sowie die jedem Häftling zustehende Menge (ebenfalls in kg) aufgeführt. Diese Menge reicht von einem Minimum von 4 kg für den Tee bis zu einem Maximum von 100 kg für die „kochfertige Suppe.“<sup>54</sup>

Aus dem Register geht hervor, dass die gelagerten Vorräte ständig ergänzt wurden, um ein stabiles Gleichgewicht zwischen der Menge der verfügbaren Lebensmittel und der Anzahl der Häftlinge zu gewährleisten.

Am 6. November 1942 hatte das Lager Birkenau eine Kapazität von 113.010 Häftlingen. Insgesamt gab es 84 Tagesaufenthaltsräume mit jeweils 48 Tischen zu 17 Sitzplätzen, die mithin 68.544 Gefangene beherbergen konnten,<sup>55</sup> so dass die Mahlzeiten in zwei Schichten ausgegeben werden mussten.<sup>56</sup>

## 1.8. Entlassungen vom „Arbeitserziehungslager Birkenau“

Zu den historischen Fragen, die den orthodoxen Holocaust-Historikern die größte Verlegenheit bereiten, gehört neben derjenigen der im Lager geborenen und regulär registrierten Kinder<sup>57</sup> diejenige der Freilassung von Gefangenen aus dem KL Auschwitz. Irena Strzelecka, eine Historikerin der Gedenkstätte Auschwitz, widmet diesem Thema ein sehr kurzes Kapitel, das den einzigen Zweck verfolgt, diese bemerkenswerte Tatsache herabzuspielen. Sie schreibt (Strzelecka 1999a, S. 524):

*„Während der Jahre 1942, 1944 und Anfang 1945 (Angaben für die Jahre 1940 bis 1941 und 1943 fehlen) wurden einschließlich der für einen festgelegten Zeitraum (gewöhnlich für sechs Wochen) in das KL Auschwitz eingewiesenen Erziehungshäftlinge und der Gruppe der in das ‚Sonderregiment Dirlewanger‘ eingezogenen deutschen kriminellen Häftlinge insgesamt 1549 Häftlinge (Männer und Frauen) aus dem KL Auschwitz entlassen.“*

In Danuta Czechs *Kalendarium* werden insgesamt 1.255 Entlassungen vermerkt, die sich wie folgt verteilen: 575 Erziehungshäftlinge, 465 Schutzhäftlinge, 167 weibliche Häftlinge, 47 jüdische Häftlinge, 1 Kriegsgefangener.<sup>58</sup> Die betreffenden Einträge fallen in die sehr kurzen Zeiträume vom 19. bis zum 27. Juli 1942 sowie vom 4. November 1944 bis zum 17.

<sup>54</sup> AGK, NTN, 94, S. 127-131. Siehe Dokument 13.

<sup>55</sup> „Aufstellung über die normale Belegstärke im Kriegsgefangenenlager Auschwitz“, verfasst von Bischoff am 6. November 1942. RGVA, 502-1-272, S. 50.

<sup>56</sup> Brief von Bischoff an Kammler vom 13. November 1942 betreffs „K.L. Auschwitz und KGL Auschwitz. Festlegung der normalen Belegstärke“. RGVA, 502-1-272, S. 45.

<sup>57</sup> Auf diese Frage gehe ich in Kapitel 7.4. ein.

<sup>58</sup> Siehe Tabelle 1 im Anhang.

Januar 1945. Dadurch wird der Eindruck erweckt, während des Höhepunkts der angeblichen Massenvernichtung seien keinerlei Entlassungen erfolgt – was ja auch der Logik entspräche, hätte sich diese Massenvernichtung tatsächlich zugetragen. Czech konnte die Entlassungen des Jahres 1942 nicht verschweigen, weil diese im Stärkebuch verzeichnet sind,<sup>59</sup> auf das sie sich in erheblichem Umfang stützt.

Unter den Teppich gekehrt werden von ihr freilich die Entlassungen, die in der Stärkemeldung des Frauenlagers Birkenau vom Oktober 1944 registriert sind:<sup>60</sup> Am 7. jenes Monats wurden neun, am 12. zehn und am 13. achtunddreißig Häftlinge auf freien Fuß gesetzt.<sup>61</sup> Weitere 23 freigelassene Gefangene, darunter sieben Juden, sind im “Kommandobuch” verzeichnet.<sup>62</sup> Ein weiteres Register, das zahlreiche Entlassungen bezeugt, ist das “Nummernbuch 150.000-200.000”; unter den ersten 30.000 Nummern stehen 168 von zwischen September 1943 und November 1944 freigelassenen männlichen Häftlingen (vgl. Abschnitt 6.1.4.).

Aus einer Serie von Berichten mit dem Titel “Übersicht über Anzahl und Einsatz der weiblichen Häftlinge des Konzentrationslagers Auschwitz O/S”, von der einige Exemplare erhalten geblieben sind, ergibt sich, dass zwischen dem 2. April und dem 30. Juni 1942 83 Gefangene freigelassen worden sind (vgl. Kapitel 7.4.). Dazu kommt, dass die Erziehungshäftlinge nicht bloß 1942, sondern auch 1943 und 1944 nach jeweils kurzer Haftzeit auf freien Fuß gesetzt wurden.

Am 28. Mai 1941 erließ Himmler die ersten Anweisungen hinsichtlich der “Errichtung von Arbeitererziehungslagern.” Das Dokument beginnt mit folgenden Worten:<sup>63</sup>

*“Mit dem verstärkten Arbeitseinsatz von Ausländern und anderen Arbeitskräften in wehr- und volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben mehren sich die Fälle von Arbeitsverweigerungen, denen im Interesse der Wehrkraft des deutschen Volkes mit allen Mitteln entgegengetreten werden muss. Arbeitskräfte, die die Arbeit verweigern oder in sonstiger Weise die Arbeitsmoral gefährden und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in polizeilichen Gewahrsam genommen werden müssen, sind in besonderen Arbeitererziehungslagern zusammenzufassen und dort zu geregelter Arbeit anzuhalten.”*

Die Dauer der Internierung war für diese Häftlingskategorie auf maximal 56 Tage festgelegt.<sup>64</sup> In Auschwitz wurden die Erziehungshäftlinge ab Feb-

<sup>59</sup> In jenem Stärkebuch, welches den Zeitraum vom 19. Januar bis zum 19. August 1942 umfasst, werden 1.049 Entlassungen vermeldet. AGK, NTN, 92, p. 83. “Stärkebuch”, statistische Auswertung von Jan Sehn.

<sup>60</sup> Serie von Berichten über die Veränderung der Stärke des Frauenlagers; die betreffenden Berichte umfassen den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 1. Dezember 1944.

<sup>61</sup> APMO, AuII- 3a, FKL, S. 56, 61a, 62a.

<sup>62</sup> AGK, NTN, 149ff. 15f. Siehe Tabelle 2 im Anhang.

<sup>63</sup> RGVA, 1323-2-140, S. 1f.

ruar 1942 fortlaufend nummeriert, wobei der Nummer der Buchstabe “E” oder die Buchstabenverbindung “EH” voranging. Laut Jan Sehn umfasste diese nummerierte Serie die Namen von 9.339 männlichen Erziehungshäftlingen, die im Zeitraum vom 21. Oktober 1941 bis zum 10. September 1944 in Auschwitz interniert wurden. Czech verzeichnet die letzte diesbezügliche Registrierung unter dem Eintrag für den 14. Januar 1944. An jenem Tage wurden acht Erziehungshäftlinge mit den Nummern EH-7234 bis 7241 eingeliefert (Czech 1989, S. 706). Eine von der Widerstandsbeziehung im Lager erstellte Liste erwähnt die Zuweisung von 7.549 Nummern der Serie “E” an männliche Häftlinge während der Periode vom 16. Juli 1941 bis zum 20. Februar 1944.<sup>65</sup> Schließlich spricht K. Smoleń pauschal von 10.000 männlichen und 2.000 weiblichen Erziehungshäftlingen (Smoleń 1968, S. 17).

Abgesehen von den im Stärkebuch verzeichneten Häftlingen gibt es keine Namensliste der Erziehungshäftlinge, und es sind auch keine Einlieferungen solcher nach dem 14. Januar 1944 bekannt, außer bezüglich einer besonderen Häftlingsgruppe.

1943 und 1944 wurden zahlreiche Personen im sogenannten “Arbeitserziehungslager Birkenau” eingeliefert, das später den Namen “Arbeitserziehungslager Auschwitz I” erhielt. Es handelte sich um “arbeitsvertragsbrüchige ausländische Zivilarbeiter”, die nach Verbüßung ihrer Strafe zum Arbeitsamt Bielitz, Nebenstelle Auschwitz, geschickt wurden. Von dort wurden sie an die Firma zurückgesandt, bei der sie zuvor tätig gewesen waren, oder einer anderen Arbeit zugewiesen. Diese Häftlinge wurden nicht registriert, weshalb ihre Namen nicht in der eben erwähnten Serie “E” auftauchen. Gemäß den erhaltenen Dokumenten wurden mindestens 304 Personen dieser Kategorie festgenommen und nach einer gewissen Anzahl von Tagen wieder freigelassen, davon 205 Männer und 99 Frauen (siehe Tabelle 3 im Anhang). Folgende Tabelle vermittelt eine Übersicht über die chronologische Verteilung der Freilassungen:

Juli 1943	2	Mai 1944	27
August 1943	3	Juni 1944	57
September 1943	3	Juli 1944	67
Oktober 1943	7	August 1944	37
November 1943	3	September 1944	50
Dezember 1943	11	Oktober 1944	29
Januar 1944	1	November 1944	2
April 1944	4	Dezember 1944	1
		INSGESAMT	304

<sup>64</sup> Ebd., S. 4.

<sup>65</sup> AGK, NTN, 155, S. 290.



Diese Ziffern sind freilich unvollständig. Im Juli 1944 wurden 71 Häftlinge (33 Männer und 38 Frauen) freigelassen und dem Arbeitsamt Bielitz zugewiesen,<sup>66</sup> im August 84 Häftlinge (43 Männer und 41 Frauen),<sup>67</sup> was die Gesamtzahl der Freigelassenen dieser Kategorie bereits auf wenigstens 355 ansteigen lässt.

Laut Irena Strzelecka befand sich das "Arbeitserziehungslager Birkenau" in Auschwitz III-Monowitz und wurde am 15. Januar 1943 eröffnet; die polnische Historikerin liefert jedoch keine Erklärung dieser Bezeichnung, sondern behauptet (Strzelecka/Setkiewicz 1999, S. 152):

*"Die Gründe, die der Wahl dieses Namens zugrunde lagen, sind unbekannt."*

Meiner Meinung nach lässt sich die unlogisch erscheinende Wahl dieses Namens wie folgt erklären: In Auschwitz III-Monowitz gab es ein Arbeitserziehungslager für die eigentlichen Erziehungshäftlinge, die in der Serie "E" registriert waren. In der Tat enthält das Register des Monowitzer HKB viele Einträge, die sich auf Häftlinge dieser Kategorie beziehen. Eine der höchsten Nummern ist E-7943; sie bezieht sich auf Stanislaw Skibiński, der am 8. April 1944 in den HKB aufgenommen und am 15. April wieder entlassen wurde.<sup>68</sup> Andererseits gab es in Monowitz kein Frauenlager, und dies war der Grund dafür, dass sich das Arbeitserziehungslager Birkenau tatsächlich in Birkenau befand, wo auch Frauen interniert werden konnten.

Die vorgedruckten Entlassungsformulare tragen im Allgemeinen die Überschrift "Kommandantur Arbeitserziehungslager Birkenau",<sup>69</sup> in einigen Fällen aber "Kommandantur des Konzentrationslagers Auschwitz II".<sup>70</sup> Es kann also kein Zweifel daran bestehen, wo das "Arbeitserziehungslager Birkenau" lag. Im Übrigen erscheint diese Bezeichnung nicht nur auf den erwähnten Formularen, sondern auch in offiziellen Dokumenten wie z.B. einem Brief des "Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit Oberschlesien" an die "Arbeitsämter im Bezirk des Gauarbeitsamts Oberschlesien" vom 29. März 1944, in dem von "Häftlingen aus dem Arbeitserziehungslager Birkenau", den "in Birkenau zur Entlassung kommenden Arbeitskräften" sowie der "Abholung in Birkenau durch das Arbeitsamt" die Rede ist.<sup>71</sup>

Die betreffenden Zivilarbeiter waren frei und lediglich durch einen Arbeitsvertrag mit einer Firma gebunden. Aus welchem Grund schickten die zuständigen SS-Stellen sie zur Verbüßung ihrer kurzen Freiheitsstrafen

<sup>66</sup> RGVA, 502-1-437, S. 24.

<sup>67</sup> RGVA, 502-1-437, S. 62.

<sup>68</sup> APMO, D-AuIII-5/1, Register des HKB von Auschwitz III-Monowitz, S. 374. Siehe unten, Kapitel 2.4.

<sup>69</sup> Siehe Dokument 14. RGVA, 502-1-436, S. 105.

<sup>70</sup> Siehe Dokument 15. Ebd., S. 190.

<sup>71</sup> Ebd., S. 3.

ausgerechnet nach Birkenau? Damit sie das “furchtbare Geheimnis” von Auschwitz entdeckten und gleich nach ihrer Freilassung aller Welt gegenüber ausplauderten?

Einer dieser Arbeiter, ein Pole, von dem wir nur die Initialen K.J. kennen, berichtete im Juni 1944 in Stockholm, er habe im April 1943 bei einer Breslauer Firma Arbeit gefunden. Da er mit dreitägiger Verspätung aus einem Urlaub zurückgekehrt sei, habe man ihn als arbeitsvertragsbrüchig eingestuft; er sei von der Gestapo verhaftet und zu zehn Wochen Arbeitserziehungslager verurteilt worden. Die ersten drei Wochen habe er im Lager Rattwitz in Schlesien verbüßt, die restlichen sieben in Birkenau. Dort habe man ihm befohlen, die Leichen der “Vergasten” aus der Gaskammer herauszuholen. Er schilderte wundersame Ausrottungseinrichtungen: Ein “mechanisches Fließband”, das die Leichen “direkt zum Krematorium” beförderte, sowie ein System von kleinen Wagen, die “mittels eines mechanischen Transporters zur Fettfabrik führten.” Laut diesem Zeugen besaß die (jüdische) “Sektion XVIII”<sup>72</sup> eine Gaskammer sowie eine Fettfabrik für Maschinen, in der die Deutschen “die Leichen der vergasten Juden in Fett verwandelten, das anschließend in Paketen mit der Aufschrift ‘Schmierstoff-Fabrik Auschwitz’ verschickt wurde!”<sup>73</sup>

Gewiss, dies alles ist nichts weiter als Gräuelpropaganda der primitivsten Sorte, doch hätte die SS das Risiko auf sich genommen, Hunderte von Zivilarbeitern, die schon nach wenigen Wochen wieder auf freien Fuß gesetzt werden mussten, nach Birkenau zu schicken, wenn es dort irgendein “schreckliches Geheimnis” zu hüten gegeben hätte?

<sup>72</sup> Das Lager Auschwitz war in sechs Abteilungen unterteilt: I: Kommandantur; II: Politische Abteilung; III: Schutzhaftlagerführung; IIIa: Arbeitseinsatz; IV: Verwaltung; V: Standortarzt; VI: Fürsorge, Schulung und Truppenbetreuung.

<sup>73</sup> Central Dept. Poland No. 26. 18th June 1944. Political Memorandum. From: Press Reading Bureau, Stockholm. To: Political Intelligence Department, London. “Rapport de M. Waskiewicz sur l’interrogation de K.J.”, PRO, FO371/39451, S. 137-140. Siehe hierzu Mattogno 2005, S. 168f.